

BEBAUUNGSPLAN „PV-FREIFLÄCHEN-ANLAGE OT WEIßKOLLM“



ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG (AFB)



Entwurfsplanung



März 2025



Vorhaben Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage OT Weißkollm“

Leistungsphase ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG (AFB
Entwurfsplanung

Bearbeitungsstand Endfassung

Auftraggeber*in Ingenieurbüro Hubert Beyer
Strümpellstr. 4-8
04289 Leipzig

Auftragnehmer*in IPP HYDRO CONSULT GmbH
Gerhart-Hauptmann-Straße 15
03044 Cottbus
Tel.: 0355 757005-0
Fax: 0355 757005-22
E-mail: ihc@ipp-hydro-consult.de
Internet: www.ipp-hydro-consult.de

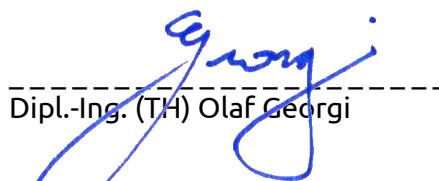
Bearbeiter*in Dipl.-Ing. Andrea Zanker
Maria Giedow, M. Sc.

Projektleiter*in



Dipl.-Ing. (FH) Andreas Dubrau

Geschäftsführer



Dipl.-Ing. (TH) Olaf Georgi

Verfasst am

11.03.2025

Geändert am

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	6
1.1	Anlass	6
1.2	Aufgabenstellung	6
2.	PLANUNGSGRUNDLAGEN	7
3.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	10
3.1	Rechtliche Grundlagen	10
3.2	Methodische Vorgaben	13
4.	GEBIETSBSCHREIBUNG	14
4.1	Gebietsbeschreibung	14
5.	INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES	16
6.	RELEVANZPRÜFUNG	22
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	34
7.	MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTEN ARTEN	38
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung	38
7.1.1	V _{AFB} 1: Umweltbaubegleitung	38
7.1.2	V _{AFB} 2: Bauzeitenregelung im Jahres- und Tagesverlauf	39
7.1.3	V _{AFB} 3: Bestandsbergung	40
7.1.4	V _{AFB} 4: Gebäudekontrollen vor Abriss	40
7.1.5	V _{AFB} 5: Gehölzschutz	40
7.1.6	V _{AFB} 6: Einhalten eines Mindestabstandes von 30 m umlaufend zu den Gehölzbeständen	42
7.1.7	V _{AFB} 7: Baufeldbegrenzung/Tabuzonen	42
7.1.8	V _{AFB} 8: Bauzeitliche Vergrämuungsmaßnahmen für Bodenbrüter	43
7.1.9	V _{AFB} 9: Belegung der Freiflächen mit Solarmodulreihen im Abstand von mindestens 4,5 m	43
7.1.10	V _{AFB} 10: Mindestens 80 cm Abstand der Modulvorderkante zum Boden	43
7.1.11	V _{AFB} 11: Naturverträgliche Ausgestaltung der Einfriedung	44
7.1.12	V _{AFB} 12: Naturverträglicher Betrieb des Solarparks	44
7.1.13	V _{AFB} 13: Anforderungen an den Rückbau der Freiflächensolaranlage	44

7.2	Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	45
7.2.1	CEF 1 Schaffung Ausgleichshabitat für den Neuntöter (Bestandteil des B-Plan-Konzeptes), (mit M1 gekennzeichnete Flächen)	45
7.3	Ausgleichsmaßnahmen	47
7.3.1	A1: Anlage von artenreicher Frischwiese (Bestandteil des B-Plan-Konzeptes, mit M6 gekennzeichnete Flächen)	47
7.3.2	A2: Erhaltung der wertvollen Biotopflächen (Bestandteil des B-Plan-Konzeptes, mit M4 und M5 gekennzeichnete Flächen)	47
7.3.3	A3: Anpflanzung von Sichtschutzhecken mit eingestreuten Bäumen (Bestandteil des B-Planes-Konzeptes, mit M3 gekennzeichnete Flächen)	47
7.3.4	A5: Anlage einer Streuobstwiese (Bestandteil des B-Planes-Konzeptes, mit M2 gekennzeichnete Flächen)	48
8.	BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	49
8.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL	49
8.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	58
9.	ZUSAMMENFASSUNG	76
9.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	76
9.2	Europäische Vogelarten nach Artikel I der Vogelschutzrichtlinie	76
10.	NORMEN, MERKBLÄTTER, RICHTLINIEN	78
11.	LITERATURVERZEICHNIS	79

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 5.1:	Flächenanteile im Geltungsbereich des B-Plans nach Flächenkategorien (IB Beyer 2025)	17
Tabelle 5.2:	Voraussichtlich zu erwartende baubedingte Wirkfaktoren (LFULG 2024)	19
Tabelle 5.3:	Voraussichtlich zu erwartende anlagenbedingte Wirkfaktoren (LFULG 2024)	20
Tabelle 5.4:	Voraussichtlich zu erwartende betriebsbedingte Wirkfaktoren (LFULG 2024) (informativ)	21
Tabelle 6.1:	Relevanzprüfung Arten nach Anhang IV	22
Tabelle 6.2:	Gefährdung und Angaben zum Schutzstatus der Fortpflanzungsstätten (/L12/) der im Untersuchungsraum des Kartierberichtes (BEAK 2024) nachgewiesenen europäischen Brutvogelarten, Nahrungsgäste und Durchzügler mit Prüfrelevanz	35
Tabelle 7.1:	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	38
Tabelle 8.1:	Schutzstatus und Gefährdung der im UR nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten und Artgruppen nach Anhang IV der FFH-RL mit Prüfrelevanz	49
Tabelle 8.2:	Formblatt Art 1 - Zauneidechse	50
Tabelle 8.3:	Formblatt Art 2 – Fledermäuse	53
Tabelle 8.4	Übersicht der hinsichtlich ihrer potentiellen vorhabensbedingten Betroffenheiten geprüften, nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvögel sowie der Nahrungsgäste und Durchzügler	58
Tabelle 8.5:	Formblatt Avi 1 – Ökologische Gilde: Brutvögel mit Gehölzbindung	60
Tabelle 8.6:	Formblatt Avi 2 – Ökologische Gilde: Brutvögel mit Gebäudebindung	64
Tabelle 8.7:	Formblatt Avi 3 – Ökologische Gilde: Brutvögel mit Gewässerbindung	67
Tabelle 8.8:	Formblatt Avi 4 – Ökologische Gilde: Brutvögel des Halboffen- und Offenlandes	70
Tabelle 8.9:	Formblatt Avi 5 – Ökologische Gilde: Nahrungsgäste und Durchzügler	73

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 4.1:	Geltungsbereich in Bezug zu Schutzgebieten	15
Abbildung 5.1:	Entwurf zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage OT Weißkollm“ (IB Hubert Beyer 2024)	18
Abbildung 5.2:	Ausschnitt zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage OT Weißkollm“, B-Plan-Entwurf 2. Fassung- (IB Hubert Beyer März 2025)	19
Abbildung 6.1:	Schwerpunkthabitate im geplanten Bebauungsplangebiet „PV-Freiflächenanlage OT Weißkollm“ (baek 2023)	34
Abbildung 6.2:	Vogelarten im geplanten Bebauungsplangebiet „PV-Freiflächenanlage OT Weißkollm“ (beak 2023)	37
Abbildung 8.1:	Brutvogelnachweise im UR „Photovoltaik – Freiflächenanlage Weißkollm“ (BEAK 2024)	59

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABL.	Amtsblatt
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
AN	Auftragnehmer
ASB	Artenschutzbeitrag
BfN	Bundesamt für Naturschutz
bg.	Biogeografisch
BGBL.	Bundesgesetzesblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BTLNK	Biotoptypen- und Landnutzungskartierung
CEF	continued ecological function
EG	Europäische Gemeinschaft
EHZ SN	Erhaltungszustand Sachsen
EHZ KBR	Erhaltungszustand Kontinentale Biografische Region
EU	Europäische Union
EU-VRL	Europäische Vogelschutzrichtlinie
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FCS	favourable conservations status
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GA	Generalanwältin
GVBL.	Gesetzes- und Verordnungsblatt
IHC	IPP Hydro Consult GmbH
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LK	Landkreis
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NFP	(erneute) Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode
RL	Richtlinie oder Rote Liste
RL D	Rote Liste Deutschland
RL SN	Rote Liste Sachsen
SFP	Schutz der Fortpflanzungsstätte (nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
SO	Solar
TK	Topografische Karte
UR	Untersuchungsraum
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VRL	Vogelschutzrichtlinie

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

1.1 Anlass

Die IPP Hydro Consult GmbH (IHC) wurde mit der Anfertigung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) im Plangebiet des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage OT Weißkollm“ beauftragt.

Für den B-Plan-Bereich „Photovoltaik-Freiflächenanlage OT Weißkollm“ liegt der „Faunistische Kartierungen für den Fachbeitrag Artenschutz zum B-Plan PV-Freiflächenanlage OT Weißkollm“ einschließlich der Biotoptypenerfassung von Beak mit Stand vom 02.10.2024 vor. Anhand dieser im Jahr 2024 durchgeführten Erfassung, untergliedert nach Artengruppen (Brut- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien, Altbaumbetrachtung, xylobionte Käfer, Siebenschläfer, Schmetterlinge, Heuschrecken, hügelbauende Waldameisen) wird der vorliegende AFB erstellt.

1.2 Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde für die oben beschriebenen Maßnahmen erstellt und bezieht sich auf den für das gegenständliche Vorhaben definierten Untersuchungsraum. Er dient als fachliche Grundlage für die erforderlichen Entscheidungsprozesse im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens.

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

Für die Erstellung des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages (AFB) wurden folgende bestehende Planungsunterlagen sowie Datenrecherchen als Grundlage herangezogen. Aktuelle Kartierungen liegen für das Plangebiet vor. Des Weiteren flossen Datenabfragen zu den einzelnen Schutzgütern in die Erstellung des AFB ein.

Planungsunterlagen

- /P1/ BEAK (2024). *Faunistische Kartierungen für den Fachbeitrag Artenschutz zum B-Plan PV-Freiflächenanlage OT Weißkollm*. vom 09.10.2024
- /P2/ INGENIEURBÜRO HUBERT BEYER (2023). *Vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaik – Freiflächenanlage Weißkollm Teil C - Begründung mit Umweltbericht*. vom 16.02.2023
- /P3/ INGENIEURBÜRO HUBERT BEYER (2025): *Bebauungsplan. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Weißkollm"*. Entwurf. vom März 2025
- /P4/ INGENIEURBÜRO HUBERT BEYER (2022): *Geltungsbereich Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Weißkollm"*. von 08.2022

Geodaten

https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml?mapId=e7a5cb59-8924-46fd-a4c4-8fe6462c46c7&repositoryItemGlobalId=Datenportal+IDA.Basisdaten.GeoSN%2Fdigitale_orthophotos.layer&mapSrs=EPSG%3A25833&mapExtent=442064.8950778906%2C5688789.3867267035%2C482062.32846338325%2C5711412.934985373

Literatur

- /L1/ ABBO – Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2001). *Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin*. Rangsdorf: Natur & Text Brandenburg
- /L2/ ANL – BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (2009). *Der spezielle Artenschutz in der Planung*. Laufener Spezialbeiträge 1/09.
- /L3/ BEUTLER, H., BEUTLER, D. (2002). *Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*. (Heft 12). Landesumweltamt Brandenburg.
- /L4/ BFN (2013). *Nationaler Bericht 2013 des BfN (Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie*. Stand 12/2013. Abgerufen 10.12.2024 von https://www.bfn.de/0316_bericht2013.html
- /L5/ BFN (2019). *Internethandbuch zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie*. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). Abgerufen 10.12.2025 von <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>
- /L6/ BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2008). *Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen*. -

- Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV (2007): Richtlinie zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Verknüpfung von Lebensräumen an Straßen.
- /L7/ DEWITT, S., GEISMANN, M. (2013). *Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung* (Band 1. 2., umfassend aktualisierte Auflage). Berlin: Alert Verlag
- /L8/ DOLCH, D.; D. HEIDECKE (2004). *Castor fiber (Linnaeus, 1758)*. - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere*. - Bonn (Bundesamt für Naturschutz). - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 370-377.
- /L9/ EU-KOMMISSION (2007). *Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG*. Endgültige Fassung
- /L10/ LFU (2024). *Anwendung „Naturschutzfachdaten“ im zentralen Fachinformationssystem Natur-schutz (OSIRIS) des Landesamtes für Umwelt Brandenburg*. Abgerufen 11.11.2024 von https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris
- /L11/ Ls (2015). *Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB) - Landesbetrieb Straßenwesen*. Ministerium für Infrastruktur und Raumplanung
- /L12/ MUGV - MINISTERIUM FÜR UMWELT, GEOLOGIE UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2010). *Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom 1.7.2008*.
- /L13/ NEMETH, E., PIERETTI, N., ZOLLINGER, S. A., GEBERZAHN, N., PARTECKE, J., MIRANDA, A. C., BRUMM, H. (2013). *Bird song and anthropogenic noise: vocal constraints may explain why birds sing higher-frequency songs in cities*. Abgerufen 11.01.2017 von <http://rspb.royalsocietypublishing.org/content/280/1754/20122798>
- /L14/ NUL (2008). *Die Fledermausarten Brandenburgs in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* (Heft 2). Potsdam: Landesumweltamt Brandenburg.
- /L15/ PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2004). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz*. (Heft 69). Band 2: Wirbeltiere. Bonn – Bad Godesberg.
- /L16/ RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010). *Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben*. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

- /L17/ RYSLAVY, T., HAUPT, H., BESCHOW, R. (2012). *Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 – 2009*. OTIS – Zeitschrift f. Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin, Band 19.
- /L18/ TEUBNER, J.; TEUBNER, J.; DOLCH, D.; HEISE, G. (2008): *Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*. 1,2 (17).
- /L19/ STOROST, U. (2012). *Rechtsprechung zum Verkehrswegeplan*. *Deutsches Verwaltungsblatt*, HEFT 8/2012.
- /L20/ TRAUTNER, J., LAMPRECHT, H., MAYER, J. & HERMANN, G. (2006). *Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen*. *Naturschutz in Recht und Praxis – online*. Heft 1, www.naturschutzrecht.net
- /L21/ ZAHN, A.; HAMMER, M. (2017). *Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme – anliegen*. *Natur* 39 (1)

3. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

3.1 Rechtliche Grundlagen

Den Bestimmungen des Allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG kommt innerhalb von Planungs- und Zulassungsverfahren nur eine geringe Relevanz zu. Bei derartigen Genehmigungsverfahren ist davon auszugehen, dass sie im Sinne ihrer Planrechtfertigung der Verwirklichung des jeweiligen Fachplanungsrechtes dienen. Im Gegensatz dazu stellen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eine unbedingt zu beachtende materiell rechtliche Grenze der grundsätzlichen Planungsfreiheit dar (vgl. /L7/). Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird untersucht, ob und inwieweit bei einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für streng geschützte Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14. erfüllt sein könnten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, durch eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) 2 BNatSchG den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt werden können. Der besondere Artenschutz ist dabei vor allem für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse von Bedeutung und unterliegt im Verfahren keinerlei Abwägung. Im Bereich des Artenschutzes liegen umfassende bundesrechtliche Regelungen vor, von denen die Länder keine abweichenden Regelungen treffen können. Die Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen nach Landesrecht behalten jedoch weiterhin ihre Rechtsverbindlichkeit. Um dem Schutzbedürfnis weiterer besonders oder streng geschützter Arten gerecht zu werden, werden diese Arten bei der Umsetzung der Eingriffsregelung bei allen Arbeitsschritten (Bestandsaufnahme - Eingriffsermittlung - Vermeidung - Ausgleich - Ersatz - Abwägungsentcheidung) berücksichtigt. Die Beeinträchtigungen dieser Arten werden dabei in der Regel auf der Ebene der Biotoptypen in ausreichender Form miterfasst. Im Einzelfall können schutzwürdige Artvorkommen (z. B. Arten der Roten Liste) vertieft untersucht werden. Da das BNatSchG mit seiner Novellierung die europarechtlichen Vorgaben vollständig umsetzt, sind die gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien nicht mehr direkt zu prüfen.

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 a), b), c) BNatSchG:

- Die in Anhang a oder b der europäischen Artenschutzverordnung aufgezählten Tier- und Pflanzenarten,
- die in Anhang IV der FFH-RL enthaltenen Tier- und Pflanzenarten,
- die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 EU-VRL, sowie
- die Tier- und Pflanzenarten, die nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind.

Zu den streng geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 a), b), c) BNatSchG diejenigen Arten, die in

- Anhang A der europäischen Artenschutzverordnung,
- Anhang IV der FFH-RL und
- der Bundesartenschutzverordnung als solche bezeichnet enthalten sind.

Durch § 44 BNatSchG werden die Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des Artenschutzes definiert:

1. **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1):** Die Mortalität kann sowohl bau- als auch anlagen- bzw. betriebsbedingt verursacht werden. Grundsätzlich ist dabei von einem individuenbezogenen Ansatz auszugehen, bei dem die Unvermeidbarkeit sowie eine signifikante Erhöhung der Mortalität (allgemeines Lebensrisiko) als Bewertungskriterien heranzuziehen sind.
2. **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2):** Als mögliche Wirkfaktoren sind akustische sowie optische Störwirkungen, aber auch die menschliche Anwesenheit, Erschütterungen und Barrierewirkungen zu berücksichtigen, die erhebliche Störungen bewirken können. Das Störungsverbot bezieht sich auf Fortpflanzungs-, Auzuchts-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und somit auf sensible Lebensphasen, wodurch bei vielen Arten größere, sich überlagernde Zeiträume resultieren können. Die Erheblichkeit einer Störung wird dabei an der möglichen Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population gemessen. Die Abgrenzung der lokalen Population erfolgt hierbei art- und gebietsspezifisch, wobei insbesondere Habitatstrukturen, Isolation und Konzentration berücksichtigt werden sollten. Lokale Populationen können dabei zwischen wenigen Individuen (einzelnes Brutpaar) bis hin zu mehreren tausend Tieren (z.B. Kranichrastplatz) schwanken. Die Verschlechterung kann an der Größe und dem Fortpflanzungserfolg der lokalen Population gemessen werden, d. h. eine Erheblichkeit der Störung ist dann gegeben, wenn sie sich signifikant und nachhaltig auf den Reproduktionserfolg oder die Größe der lokalen Population auswirkt.
3. **Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3):** Unter Fortpflanzungsstätten können im weiteren Sinne alle Orte, Habitatelemente oder Teilhabitate im Gesamtlebensraum eines Individuums verstanden werden, die im Laufe des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Ruhestätten wiederum können als alle Orte, Habitatelemente, oder Teilhabitate eines Tieres, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht definiert werden. Die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt wiederum art- und gebietsspezifisch insbesondere in Abhängigkeit vom jeweiligen Aktionsradius der Arten (homerange). Nahrungshabitate und Wanderkorridore unterliegen in diesem Zusammenhang nicht unmittelbar dem gesetzlichen Schutz, bilden aber essentielle Habitatelemente ohne die die Funktion der Stätten nicht aufrechterhalten werden kann. Der Begriff der Beschädigung ist dabei im Zusammenhang mit dem Verlust der ökologischen Funktionsfähigkeit zu sehen (unter anderem auch Beschädigung durch Störung).

Das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot schützt im Sinne der aktuellen Rechtsprechung nicht den Lebensraum besonders geschützter Arten in seiner Gesamtheit, sondern nur ausdrücklich benannte Lebensstätten, die sich durch eine bestimmte Funktion für die jeweilige Art auszeichnen. Deshalb kommt der zeitlichen Komponente dieser Verbotsnorm eine wesentliche Bedeutung zu.

Demnach dehnt sich der Schutz einer Lebensstätte auch auf die Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Individuen einer betreffenden Art aus, aber nur sofern entsprechend der Verhaltensweise der Art auch eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist. Potentielle, d.h. nicht genutzte Lebensstätten fallen somit nicht unter den Verbotstatbestand (vgl./L19/). Der Schutz der Lebensstätte endet sobald sie ihre Funktion endgültig verliert, beispielsweise bei Vögeln, die jedes Jahr ein neues Nest bauen, nach Beendigung der Brutperiode(/L20/).

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass es sich um nach § 15 BNatSchG unvermeidliche Beeinträchtigungen handelt. Sofern erforderlich, können in diesem Zusammenhang auch kompensatorische Vermeidungsmaßnahmen (CEF – continued ecological function), die dem Funktionserhalt dienen, zur Anwendung kommen. Die ökologische Funktionsfähigkeit gilt als gewahrt, sofern sich keine quantitativen, qualitativen und zeitlichen Einschränkungen für die lokale Population ergeben.

Bei Arten, die sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, kann in Abstimmung mit der zuständigen Behörde auf die Durchführung von CEF-Maßnahmen verzichtet werden, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes trotz des Vorhabens ausgeschlossen ist. Es sind jedoch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands vorzusehen (FCS - favourable conservation status), die sich von den CEF-Maßnahmen dadurch unterscheiden, dass sie nicht bereits vor dem geplanten Eingriff nachweislich funktionieren müssen. FCS-Maßnahmen können grundsätzlich nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung herangezogen werden.

Im Zulassungsverfahren muss vom Antragsteller nicht nachgewiesen werden, dass sein Vorhaben nicht dazu geeignet ist, Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erfüllen. Es reicht aus, nachvollziehbar darzulegen, dass dies nicht wahrscheinlich ist (LOUIS 2010).

Die folgenden Rechtsgrundlagen bzw. Richtlinien wurden im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (Nr. 225)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.11)
- EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VRL) (2009): „Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“. Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26. Januar 2010
- FFH-Richtlinie (FFH-RL) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.92 ; Novellierung durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, letzte Novellierung durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 193 vom 20.06.2013, S. 193)

- Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Endgültige Fassung, 12.10.2021
- Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. 4. Änderung der Übersicht: "Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten" vom 2. November 2007 zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011. MLUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (2010 a)

3.2 Methodische Vorgaben

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des AFB basiert u.a. auf dem Schema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) zum LBP und zur UVS bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (/L11/) des Landesbetriebs Straßenwesen.

In den vorliegenden Aussagen zum Artenschutz werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Da die artenschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Herleitung möglicherweise erforderlicher Maßnahmen wesentlich spezifischere, rechtlich determinierte Anforderungen (CEF-/FCS-Maßnahmen) aufweisen, ist es zweckmäßig zunächst diese Ebene zu betrachten.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1 Gebietsbeschreibung

Das B-Plangebiet liegt im Landkreis Bautzen auf einer landwirtschaftlich genutzten Grünfläche südöstlich der Ortschaft Weißkollm im Bundesland Sachsen.

Die Vorhabensfläche liegt östlich der Staatstraße S 108 und der Geißlitzer Straße. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 512, Teilbereiche der Flurstücke 510/1, 511 und 514 in der Flur 8, der Gemarkung Weißkollm.

Der Ort Weißkollm liegt im nördlichen Teil der Gemeinde Lohsa eingerahmt von Hügeln im Tal der „Kleinen Spree“, etwa 10 Kilometer östlich von Hoyerswerda. Diese Hügel sind nach-eiszeitliche Wanderdünen. Weißkollm befindet sich nach naturräumlicher Gliederung in der Oberlausitzer Bergbauregion (Knappenroder Bergbaurevier). Die Landschaft um den Ort ist geprägt durch die überaus reichhaltige Natur auch auf den Flächen der wieder urbar gemachten Braunkohlereviere.

Die Lage im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft garantiert natürliche und typische Landstriche an Stelle von Mondlandschaften aus einem 50-jährigen Kohleabbau. Landwirtschaftliche Nutzflächen, Wälder, Seen und Teiche sind an die Stelle der ausgekohlten Bergbaukrater getreten. Zu benennen sind hier das Speicherbecken Lohsa II im Osten, Silbersee im Süden, Scheibe-See im Nordwesten.

Zu den umliegenden Orten sind Riegel und Tiegling im Nordwesten und Dreiweibern im Osten zu nennen. Lohsa liegt etwa drei Kilometer südlich von Weißkollm entfernt.

Die Erschließung der Flächen wird über die vorhandene Infrastruktur sichergestellt.

Die Eingriffsfläche wird derzeit flächenanteilig zum Größten als landwirtschaftliche Grünfläche genutzt. Im westlichen und nordwestlichen Bereich innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich 4 nicht mehr bewirtschaftete alte Gebäudeanlagen des Agrarwirtschaftsbetriebes. Diese und eine weitere ungenutzte Hallenanlage außerhalb des Plangebietes sollen abgebrochen werden.

Das Plangebiet wird nach Norden und Osten durch großflächige Waldbestände begrenzt. Im südwestlichen Bereich wird das Plangebiet durch die Geißlitzer Straße begrenzt. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich der Fasanerieteach als Stillgewässer mit umgebenen Waldbestand und Kleingärten. Diese Fläche liegt in der Raumnutzungskarte in einer als Vorbehaltsgebiet für Arten und Biotopschutz gekennzeichneten Gesamtfläche, die sich vom Dreiweibernsee und dem nördlich gelegenen Scheibe See erstreckt.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Kleine Spree bei Weißkollm“ liegt südwestlich des Plangebietes in 60 m Entfernung. Das nächstgelegene SPA-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ befindet sich in ca. 1,2 km Entfernung nordöstlich vom B-Plan Gebiet.

Administrative Zuordnung

Bundesland: Sachsen

Landkreis: Bautzen
 Einheitsgemeinde: Lohsa
 Ortsteil: Weißkollm
 Gemarkung: Weißkollm
 Flur: 8
 Flur-Nr.: Fl.-Nr. 512, Teilflächen der Fl.-Nr. 510/1, 511, 514

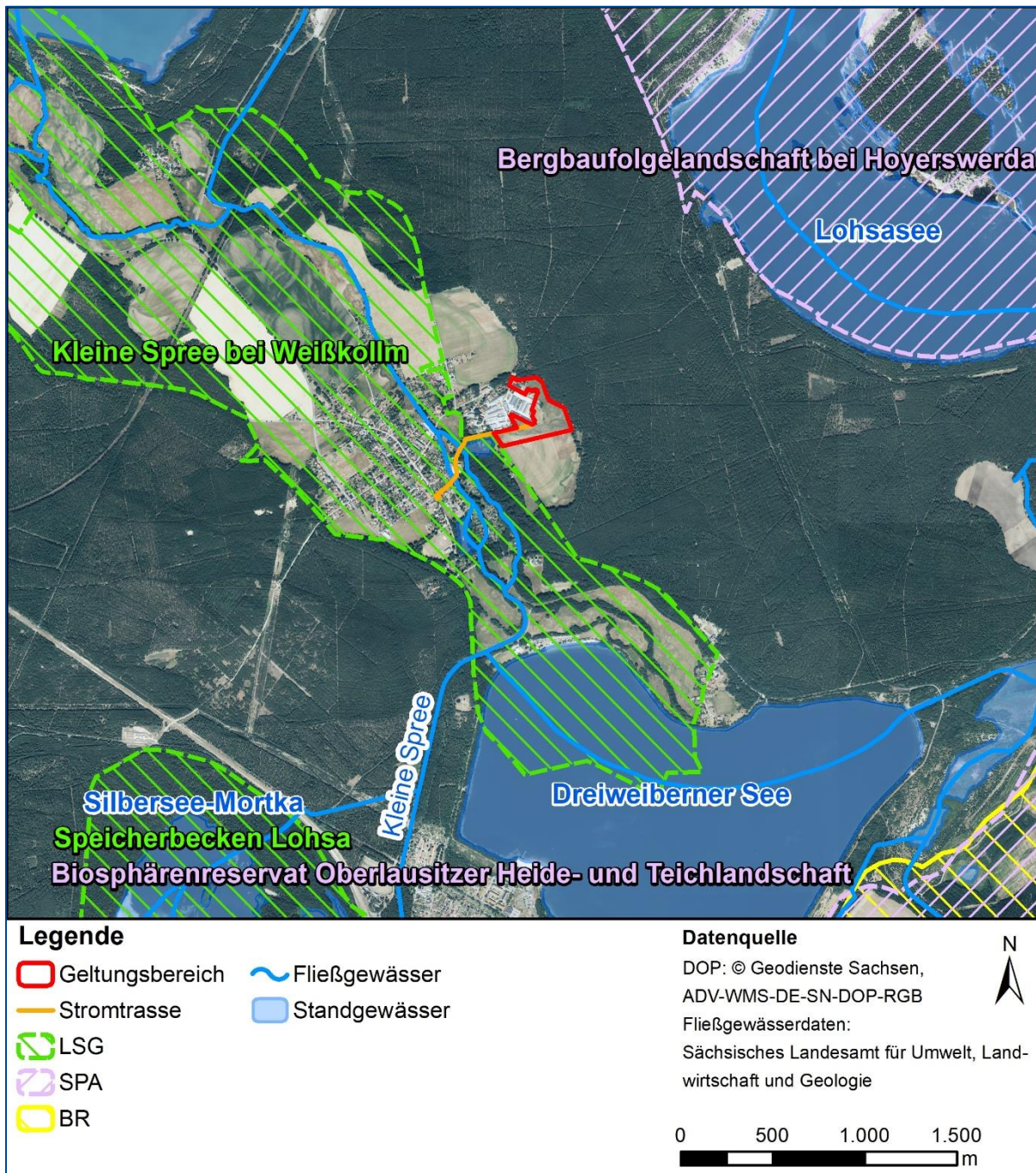


Abbildung 4.1: Geltungsbereich in Bezug zu Schutzgebieten

5. INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 6,5 ha. Die Erschließung erfolgt von der nordwestlich der Fläche verlaufenden Geißlitzer Straße aus über die bestehende Zufahrt zum Agrarwirtschaftsgelände mit mehreren Verwaltungs- und Hallengebäuden der Weißkollmer Agrarproduktions GmbH (ehem. landwirtschaftlicher Betrieb). Eine weitere Erschließung erfolgt über den bestehenden Wirtschaftsweg südwestlich von der Geißlitzer Straße aus gegenüber des Fasanenteiches. Im Geltungsbereich wird der Wirtschaftsweg ertüchtigt und verlängert für die Nutzung als Feuerwehrezufahrt und Wartungsweg.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB darstellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bisher als Landwirtschaftliche Grünfläche dargestellt. Dies entspricht auch der aktuellen Nutzung. Der Flächennutzungsplan wird nach Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes angepasst bzw. geändert. Der betreffende Bereich wird zukünftig statt als Landwirtschaftliche Nutzfläche als „Sondergebiet – Solar“ („SO - Solar“) zur Nutzung von Sonnenenergie nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

Die unmittelbare Erschließung des Plangebietes erfolgt über den vorhandenen schotterbefestigten Zufahrtsweg (im Flurstück 511 und 514), der über die öffentliche Geißlitzer Straße und Toreinfahrt im südwestlichen Bereich des Geltungsbereiches. Diese Flurstücke sind im Besitz des Vorhabenträger Herrn Beukelmann.

Eine zweite Toreinfahrt zur Erschließung des Plangebietes befindet sich im nördlichen Bereich und wird über die Geißlitzer Straße angefahren. In diesem Zufahrtsbereich (Wendeschleife) wird ein Teilstück passiert, deren sich darin befindende Flurstücke (50/2, 45/2, 36/2 und 70 in der Flur 2), nicht im Besitz von Herrn Beukelmann befinden. Hierzu liegt ein erteiltes Befahrungsrecht für die Weißkollmer Agrarproduktions GmbH (GF Herr Lukas Beukelmann) vor. Die Sicherung des Wegerechtes im Grundbuch befindet sich derzeit in Abstimmung. Damit ist die Erschließung ohne große zusätzliche Ausbaumaßnahmen gesichert.

Für den Betrieb der Photovoltaikanlage ist außer einem Energie- Einspeisepunkt und der oben beschriebenen Verkehrserschließung keine weitere Ver- und Entsorgungseinrichtung erforderlich.

Die geplante PV-Anlage schließt unmittelbar östlich an die Bebauung von Weißkollm (Weißkollmer Agrarproduktions GmbH) als Gemeindeteils von Lohsa an. In Nähe des Plangebietes liegen ringsum Gewässer: südlich der Altweibern-See, östlich in ca. 2, 5 km Entfernung das Speicherbecken Lohsa und nordwestlich in ca. 3 km Distanz der Scheibe-See. Die Gemeinde Weißkollm liegt bereits auf 121 m ü. NN (Weißkollm). Die Sondergebiete werden mit einer GRZ von 0,6 geplant.

Tabelle 5.1: Flächenanteile im Geltungsbereich des B-Plans nach Flächenkategorien (IB Beyer 2025)

Art der Nutzung		Fläche in m ²
Sondergebiet Photovoltaik-FF-Anlage-Geltungsbereich		64.500 m²
Maximale Aufstellfläche Solarmodule bei GRZ 0,6		38.704 m ²
Modulaufständerungsfläche (reine Modulflächen) – Planaufstellung		24.781 m ²
Straßen- und Wegeflächen, Nebenanlagen		1.924m²
Befestigter Weg (Bestand) (nördl. Zufahrt)	300 m ²	
Sonstiger befestigter Weg (wasserdurchlässig) (Feuerwehruzufahrt+FUM)	1.594 m ²	
Trafo 2,00 Stck	30 m ²	
Flächen / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		6.900 m²
Entsiegelung (Abbruch landw. Gebäude), gemäß Grundlage BEAK Kartierung	6.900m ²	
Kompensationsmaßnahmen		62.761 m²
Maßnahmenflächen M 6 (Bewirtschaftung der Fläche unter den Modulen als extensives Grünland inkl. nicht überplante Bereiche im Geltungsbereich)	58.889 m ²	
Maßnahmenflächen M 1 + M 2+ M 3– (Strauchhecke; Einzelbäume, Streuobstwiese)	2.926 m ²	
Maßnahmenflächen M4+5– (Erhalt Flächen)	946 m ²	
	Gesamtsumme	64.685 m²



Abbildung 5.1: Entwurf zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage OT Weißkollm“ (IB Hubert Beyer 2024)

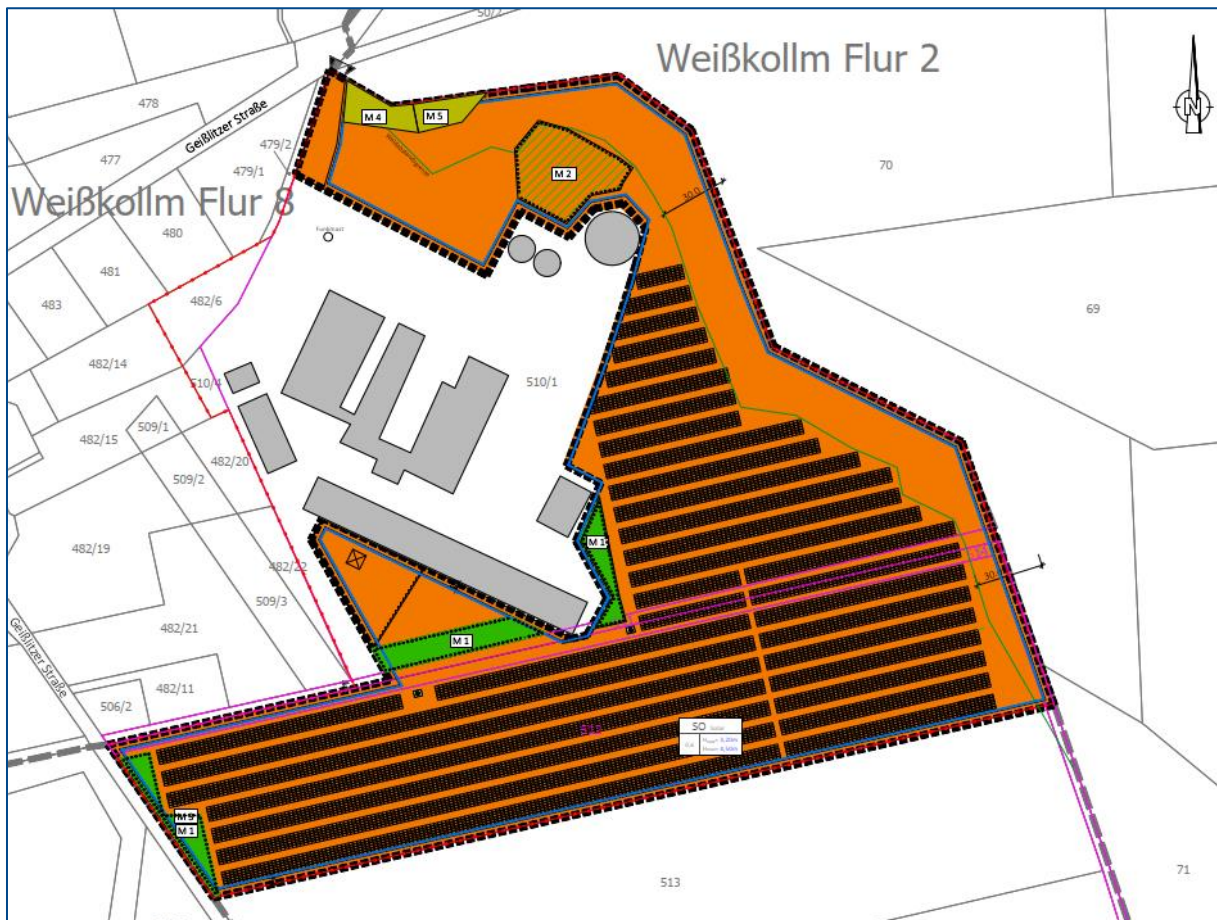


Abbildung 5.2: Ausschnitt zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage OT Weißkollm“, B-Plan-Entwurf 2. Fassung- (IB Hubert Beyer März 2025)

Die für das Projekt relevanten Wirkfaktoren sowie der jeweilige Projektbezug können den Tabelle 5.2 bis 5.5 entnommen werden.

Tabelle 5.2: Voraussichtlich zu erwartende baubedingte Wirkfaktoren (LFULG 2024)

Wirkfaktor		Mögliche Minderungsmaßnahmen	Bemessung
Teilversiegelung	durch Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustellenstraßen, Lager und Abstellflächen	- Herstellung einer Rückbaumöglichkeit durch Auflegen von Platten oder Einsatz von Trennvliesen	- mind. 1.924 m ²
Bodenverdichtung	durch den Einsatz schwerer Transport- und Baufahrzeuge	-- Auflegen von Platten - Minimierung der Größe der Lagerflächen	Nicht quantifizierbar
Bodenumlagerung und Bodendurchmischung	bedingt durch das Verlegen von Erdkabeln	- Länge und Umfang der Kabelgräben	Nicht quantifizierbar
Beseitigung von Gehölzbestand	bei Baufeldfreimachung, aufgrund der Beseitigung beschattender Gehölze	- Erhalten von Teilbereichen, welche den Betrieb der Anlage nicht stören	-mind. 5 Einzelgehölze, ca. 70 m Hecke/Gebüsch

Wirkfaktor		Mögliche Minderungsmaßnahmen	Bemessung
Verwundung der krautigen Vegetationsdecke	durch das Befahren mit Baufahrzeugen für Verankerung und Installation	- Vorhandensein von krautigem Bewuchs	38.704 m ²
Stoffliche Emissionen	bedingt durch den Einsatz und die Wartung von Baufahrzeugen anfallende Abfallstoffe z. B. bei der Kabelverlegung	- Beachtung entsprechender Qualitätsstandards	Nicht quantifizierbar
Lärmemissionen	bedingt durch Baustellenverkehr und Aufbau der Anlage	- eingesetzte Baumaschinen Verwendung von Rammen Bauzeiten	Nicht quantifizierbar
Lichtemissionen	durch Arbeiten in den Abend-/ Nacht- und frühen Morgenstunden	- Bauzeitenregelung	-

Tabelle 5.3: Voraussichtlich zu erwartende anlagenbedingte Wirkfaktoren (LFULG 2024)

Wirkfaktor		Merkmale, die das Kriterium beeinflussen	Bemessung
Bodenversiegelung	Fundamente, Betriebsgebäude, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.	- Art der Verankerung - Art der Wege/Stellplatzbefestigung	1.924 m ²
Überdeckung von Boden und Vegetation	Überdeckung durch Modulflächen mit Reduzierung von Licht und direktem Niederschlag	- Größe und Art der Modulflächen (halbdurchlässig für Licht) - Zwischenräume zwischen den Modulen - Höhe der Aufständering von mind. 80 cm - Reihenabstände	24.781 m ²
Lichteffekte	durch Spiegelungen und Polarisation des reflektierten Lichtes	- Art der Oberfläche - Spezielle Beschichtungen zur Verringerung von Spiegelungen / Polarisation	Nicht quantifizierbar
Einzäunung / Zerschneidungswirkung	Verlust von Nahrungsfläche und Wanderungskorridoren, Barrierewirkung	- Größe der Anlage - Durchlässigkeit durch Abstand Zaun - Boden	64.500 m ²
Lärmimmission	Lärm durch Transformatorenstation	- Größe der Transformatorenstation - Lage des Trafos zur nächsten Bebauung	Lärm in dB (A)

Tabelle 5.4: Voraussichtlich zu erwartende betriebsbedingte Wirkfaktoren (LFULG 2024) (informativ)

Wirkfaktor		Merkmale, die das Kriterium beeinflussen	Bemessung
Stoffliche Emissionen	Abgabe von Fremdstoffen (Metallionen) an den Boden durch Verankerungstechnik (v.a. Zink) Reinigung der Module	- Verwendung von Rammprofilen - Art der eingesetzten Reinigungsmittel	qualitative Abschätzung
Lärmemissionen	durch Wartungsarbeiten	Abschätzung der Intensität je nach Vornutzung: - Häufigkeit, Intensität und Art der Wartung	qualitative Abschätzung
Lichtemissionen	bei Nachtbeleuchtung der Anlage oder einzelner Anlagekomponenten z.B. Betriebsgebäuden oder Eingangstoren	- Reichweite der Lichtemissionen - Dauerhaftigkeit (z. B. gesteuert über Bewegungssensorik)	qualitative Abschätzung der betroffenen Fläche in m ²
Flächenbewirtschaftung	regelmäßige Pflege des krautigen Unterwuchses, ggf. Beseitigung von Gehölzen	Abschätzung der Intensität je nach Vornutzung: - Art der Bewirtschaftung (Mulchen, Mahd, Beweidung) - Häufigkeit der Bewirtschaftung	qualitative Abschätzung und Fläche in m ²
Pflege von angrenzenden Gehölzen	Einkürzen von Gehölzen (insbesondere SO, S und SW der Anlage), aufgrund von Beschattung	- Alter und Art des Gehölzwuchses	Stückzahl, qualitative Abschätzung

6. RELEVANZPRÜFUNG

Im Rahmen einer Relevanzprüfung erfolgt die projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums (Abschichtung), für die verbotstatbeständige Betroffenheiten durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Sachsen gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Prüfniveau sollte im Weiteren der naturschutzfachlichen Bedeutung der jeweiligen Art angepasst sein. Je seltener und gefährdeter eine Art ist, je spezieller ihre Habitatbindung und je geringer das Ausweichvermögen der Art ist, desto höher sind die Anforderungen an die artenschutzrechtliche Prüfung. Häufige, weit verbreitete Arten mit einem hohen Dispersionspotential und unspezifischen Lebensraumansprüchen können zu ökologischen Gilden zusammengefasst und auf dieser Ebene der weiteren Prüfung unterzogen werden.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 6.1: Relevanzprüfung Arten nach Anhang IV

Art	RL D	RL SN	EHZ KBR	EHZ SN	Vorkommen UR	Ausschlussgründe für die Art	Prüfrelevanz (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
Pflanzen							
Braungrüner Strichfarn (<i>Asplenium adulerianum</i>)	2	1	U1	U1	-	Kein potentiell geeigneter Lebensraum (Serpentinitböden, nährstoffarm und schwermetallreich) für diese hochspezialisierte Art im UR vorhanden.	nein
Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	2	1	U2	U2	-	Kein potentiell geeigneter Lebensraum (flache meso-oligotrophe Stillgewässer und Gräben) durch das Vorhaben betroffen	nein
Liegendes Büchsenkraut (<i>Lindernia procumbens</i>)	2	R	U2	U1	-	Kein potentiell geeigneter Lebensraum (Flüsse mit Schlamm-bänken) durch das Vorhaben betroffen.	nein
Prächtiger Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>)	-	3	FV	U1	-	Kein geeigneter Lebensraum (konstant feuchte und schattige Felsspalten und -nischen meist	nein

Art	RL D	RL SN	EHZ KBR	EHZ SN	Vorkommen UR	Ausschlussgründe für die Art	Prüferevanz (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
						umgeben von Wald in der Nähe von Sickerquellen oder Bächen) im UR vorhanden.	
Scheidenblütgras (<i>Coleanthus subtilis</i>)	3	R	FV	FV	-	Keine geeigneten Lebensräume (offene Schlamm Böden von Flusstälern, regelmäßig trockenfallende Teiche) im UR	nein
Tagfalter							
Dunkl. Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	V	*	U1	U1	-	Keine extensiv genutzte wechselfeuchte Nasswiesen mit <i>Sanguisorba officinalis</i> -Beständen im UR vorhanden.	nein
Eschen-Scheckenfalter (Kleiner Maivogel) (<i>Euphydryas maturna</i>)	1	1	U2	U2	-	Keine potentiell geeigneten Habitate (feuchte, lichte Wälder mit großen, jungen Eschenbeständen und mit Erlengebüschen bewachsenes Gelände) durch das Vorhaben betroffen.	nein
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	3	*	FV	FV	-	Keine potentiellen Habitate (ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Hochstaudensäume, blütenreiche Wiesen und Brachen) im Eingriffsbereich vorhanden bzw. Röhrichte werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Nur sehr sporadisch in Sachsen vorkommend (SMUL 2014). (Hauptverbreitungsgebiet: Oberlausitzer Teichgebiet und Neißeaue)	nein
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	2	1	U2	U2	-	Keine extensiv genutzte wechselfeuchte Nasswiesen mit <i>Sanguisorba officinalis</i> -Beständen im UR vorhanden.	nein
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	*	2	FV	FV	-	Kein Nachweis durch BEAK 2024. Potentiell geeignete Lebensräume (nasse Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, sowie Feuchtkies- und Feuchtschuttfluren; vgl. BfN 2015) vom Vorhaben nicht betroffen.	nein
Libellen							
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	*	G	U1	U1	-	Keine Betroffenheit von geeigneten Reproduktionsstandorten (obligate Bindung an Fließgewässer, sandig, lehmig, schlammige Bereiche von Gleithangzonen).	nein
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	3	2	U1	U1	-	Keine Betroffenheit von geeigneten Reproduktionsgewässern (oligo-mesotrophe Gewässer mit einem kleinräumigen Mosaik aus Helo- und Hydrophyten).	nein
Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	2	3	FV	FV	-	Keine Betroffenheit von geeigneten Reproduktionsgewässern (rheophile Fließgewässerart,	nein

Art	RL D	RL SN	EHZ KBR	EHZ SN	Vorkommen UR	Ausschlussgründe für die Art	Prüferevanz (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
						sandige Substrate im Bereich von Gleithängen oder Buhnen).	
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	2	2	U1	U1	-	Keine potentiell geeigneten Reproduktionsgewässer (saure Moorkolke und Restseen aus Schwingrieden, aus Torfmoosen und Kleinseggen) durch das Vorhaben betroffen.	nein
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	3	1	U1	U2	-	Keine potentiell geeigneten Reproduktionsgewässer (flache Gewässer (meso-eutroph) mit dichtem Bestand an submersen Makrophyten, Lage meist im Wald) durch das Vorhaben betroffen.	nein
Käfer							
Schmal. Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	3	3	U2	U1	-	Funde in Sachsen fast ausschließlich im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet (LFULG 2010). Keine potentiell geeigneten Reproduktionsgewässer (nährstoffarmer Standgewässer mit einer überwiegenden Wassertiefe < 1 m und besonnten Uferzonen (wichtig <i>Sphagnum</i> -Bestände und Kleinseggenriede) durch das Vorhaben betroffen.	nein
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	2	2	U1	U1	-	Geeignete Lebensräume (alte Laubhöhlenbäume in wärmegeprägten Laub(misch)wäldern, Parkanlagen, Alleen oder alte Kopfbäume) werden durch das Vorhaben nicht betroffen (keine Baumfällungen). Wirkungsempfindlichkeit der Art gegenüber dem Projekt so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.	nein
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	1	1	U2	U1	-	Potentiell geeigneter Lebensraum (locker gegliederte, lichte Wälder mit hohem Eichenanteil (geringe Baumdichte), einzelstehende Alteichen, ungestörte Hartholzauenwälder aus Eichen, Ulmen und Eschen; vgl. BfN 2024) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Wirkungsempfindlichkeit der Art gegenüber dem Projekt so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (keine Baumfällungen).	nein
Amphibien							

Art	RL D	RL SN	EHZ KBR	EHZ SN	Vorkommen UR	Ausschlussgründe für die Art	Prüferevanz (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	3	3	U1	U1	-	Keine potentiell geeigneten Reproduktionsgewässer (sonnige, pflanzenreiche, relativ große und tiefe, meist stehende und fischfreie Gewässer, wie Tümpel, Teiche und Kleinweiher, auch Steinbrüche und Flachwasserseen) durch das Vorhaben betroffen.	nein
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	G	3	XX	-	-	Keine potentiell geeigneten Reproduktionsgewässer (Moor- und Feuchtgebiete innerhalb von Waldflächen; Laichplatz: sonnenexponierte Ufer kleinerer, vegetationsreicher und nährstoffärmerer Gewässer mit einer Tiefe > 40 cm sowie deren Umfeld) im UR	nein
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	3	V	U1	3	(x)	Eine zeitweise Querung der Ackerflächen schien zumindest bis 2012/2016 für die im Kartenblatt laut iDA-Rasterverbreitungskarte des LFULG nachgewiesene Knoblauchkröte möglich, allerdings wurden keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im unmittelbaren Umfeld festgestellt. (BEAK 2024)	nein
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	2	2	U1	U2	(x)	Eine zeitweise Querung der Ackerflächen schien zumindest bis 2012/2016 für die im Kartenblatt laut iDA-Rasterverbreitungskarte des LFULG nachgewiesene Kreuzkröte möglich, allerdings wurden keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im unmittelbaren Umfeld festgestellt. (BEAK 2024) Keine potentiell geeigneten Reproduktionsgewässer (weitgehend vegetationsfreie Temporärgewässer: Pfützen, Fahrrinnen oder Sekundärbiotope: San-, Kies-, Tongruben, Bergbaufolgelandschaften) durch das Vorhaben betroffen.	nein
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3	3	U1	U1	-	Keine potentiell geeigneten Reproduktionsgewässer (intensiv besonnte Weiher, Teiche, Altwässer mit strukturreichen Flachwasserzonen und Uferbereichen) durch das Vorhaben betroffen.	nein
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	3	V	U1	3	-	äußerst unwahrscheinlich, da fehlende Lebensräume wie Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen	nein
Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>)	2	2	U2	U1	-	Keine potentiell geeigneten Reproduktionsgewässer (meist stehende, gehölzfreie, sonnenexponierte Flachgewässer mit reichem	nein

Art	RL D	RL SN	EHZ KBR	EHZ SN	Vorkommen UR	Ausschlussgründe für die Art	Prüferevanz (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
						Makrophytenbestand) vom Vorhaben betroffen.	
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	V	V	FV	FV	-	Nicht vorkommend und keine potentiell geeigneten Reproduktionsgewässer (flache Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche, Temporärgewässer und Gräben mit besonnten Flachuferzonen) im UR.	nein
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	2	2	U2	U2	(x)	Eine zeitweise Querung der Ackerflächen schien zumindest bis 2012/2016 für die im Kartenblatt laut iDA-Rasterverbreitungskarte des LFULG nachgewiesene Wechselkröte möglich, allerdings wurden keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im unmittelbaren Umfeld festgestellt. (BEAK 2024) Keine potentiell geeigneten Reproduktionsgewässer (bevorzugt wenig bewachsene, voll besonnte, flache, fischfreie Gewässer, auch Pfützen, Fahrspuren) oder potentiell geeignete Ruhestätten durch das Vorhaben betroffen.	nein
Reptilien							
Schlingnatter (Glattnatter) (<i>Coronella austriaca</i>)	3	2	U1	U1	-	Keine Nachweise durch BEAK 2024. Keine potentiell geeigneten Teillebensräume (offene und halboffene Lebensräume in Moor- und Heidegebieten, Waldrändern und Sandmagerrasen mit hoher Sonneneinstrahlung und kleinräumigem, mosaikartigem Wechsel verschiedener Strukturelemente) vom Vorhaben betroffen.	nein
Würfelnatter (<i>Natrix tessellata</i>)	1	1	U2	U2	-	Kein Vorkommen im UR. Keine potentiell geeigneten Habitate (wärmebegünstigte Gewässerabschnitte mit reicher Lebensraumausstattung und Fischreichtum, bevorzugt naturnahe Uferabschnitte mit typischen Auengehölzen und Hochstaudenfluren im Wechsel mit Kies- und Schotterbänken) durch das Vorhaben betroffen.	nein
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	V	3	U1	U1	x	Nachgewiesen (BEAK 2024) in Grenzstrukturen wie Waldränder, am Zaun. Versteckte und Sonnungsplätze vorhanden. Es gelang kein Reproduktionsnachweis.	ja
Säugetiere							

Art	RL D	RL SN	EHZ KBR	EHZ SN	Vorkommen UR	Ausschlussgründe für die Art	Prüferevanz (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	2	R	U1	U1	(-)	Kein Rasternachweis (ZENA 2024), Keine erhebliche Beeinträchtigung potentiell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben, (keine Fällung von potentiellen Quartierbäumen), keine potentiell geeigneten Winterquartiere durch das Vorhaben betroffen (Stollen, Höhlen). Potentielle Jagdgebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine Bauaktivität zur Nachtzeit. Wirkungsempfindlichkeit der Art gegenüber dem Projekt so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können	nein
Biber (<i>Castor fiber</i>)	V	3	FV	3	-	Keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (stehenden oder fließenden Gewässer) vom Vorhaben betroffen.	nein
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	3	V	FV	FV	(x)	Rasternachweis (ZENA 2024), Betroffenheit von potentiell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gebäudeabriss nicht auszuschließen. Typischer Waldbewohner - lockere Nadel-, Misch-, Laub- und Auwälder mit Baumhöhlen und Spalten, Gebäude, Keller, Höhlen; Sommerquartier in Gebäuden und solitären Altbäumen	ja
Breitflügel- fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	V	U1	U1	(x)	Kein Rasternachweis (ZENA 2024), Betroffenheit von potentiell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gebäudeabriss jedoch nicht auszuschließen. Potentielle Jagdhabitats (Offenlandbereiche, oft mit Gehölzanteil) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine Bauaktivität zur Dämmerungs- und Nachtzeit.	ja
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	1	1	U2	U2	-	Kein Rasternachweis (ZENA 2024), Potentiell geeignete Lebensräume (tiefgründige, gut grabbare Böden (oft Löß) mit Grundwasserspiegel deutlich unter 1,20 m in Ackerbaugebieten) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.	nein
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	3	1	U1	3	-	Potentiell geeignete Lebensräume (reich gegliederte Ufer, mit wechselnd flachen und steilen Böschungsabschnitten, Kolken,	nein

Art	RL D	RL SN	EHZ KBR	EHZ SN	Vorkommen UR	Ausschlussgründe für die Art	Prüferelevanz (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
						Unterspülungen und ausreichender Breite, störungsarme Versteck- und Wurfplätze, d.h. vom Menschen nicht genutzte Uferabschnitte) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.	
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	*	V	FV	FV	(-)	Rasternachweis (ZENA 2024), Keine erhebliche Beeinträchtigung potentiell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben (keine Fällung von potentiellen Quartierbäumen), keine potentiell geeigneten Winterquartiere durch das Vorhaben betroffen (Stollen, Höhlen). Potentielle Jagdgebiete (Wälder, Obstgärten, frisch gemähte Wiesen) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine Bauaktivität zur Dämmerungs- und Nachtzeit. Wirkungsempfindlichkeit der Art gegenüber dem Projekt so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.	nein
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	1	2	U1	U1	(x)	Rasternachweis (ZENA 2024), Betroffenheit von potentiell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gebäudeabriss nicht auszuschließen. Bewohnen in Sachsen weitgehend ländlich geprägte Siedlungsbereiche in Verbindung mit Wäldern, Grünland und Gewässern. Potentielle Jagdhabitats (Wiesen, Weiden, Brachen) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine Bauaktivität zur Dämmerungs- und Nachtzeit.	ja
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	*	3	U1	U1	(-)	Kein Rasternachweis (ZENA 2024), Keine erhebliche Beeinträchtigung potentiell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben (keine Fällung von potentiellen Quartierbäumen), Keine potentiell geeigneten Winterquartiere (unterirdische Quartiere) durch das Vorhaben betroffen. Potentielle Jagdhabitats (lichte Wälder, Gewässerränder) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine Bauaktivität zur Dämmerungs- und Nachtzeit. Wirkungsempfindlichkeit der Art gegenüber dem Projekt so gering, dass	nein

Art	RL D	RL SN	EHZ KBR	EHZ SN	Vorkommen UR	Ausschlussgründe für die Art	Prüferevanz (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
						mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können	
Großer Abendsegler <i>(Nyctalus noctula)</i>	V	V	U1	U1	(x)	Rasternachweis (ZENA 2024), Betroffenheit von potentiell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gebäudeabriss nicht auszuschließen. Die Sommerquartiere befinden sich in Sachsen meistens in Spechthöhlen, seltener in anderen Baumhöhlen oder Stammrissen. Auch Fledermauskästen, Betonmasten, Plattenspalten in Neublocken, Spalten hinter Fassadenverkleidungen u. a. werden besiedelt. Potentielle Jagdhabitats (außerhalb dichter Vegetation, häufig über Gewässern und Wiesen, oberen Baumschicht, über Wipfeln) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine Bauaktivität zur Dämmerungs- und Nachtzeit.	ja
Großes Mausohr <i>(Myotis myotis)</i>	*	3	FV	FV	(x)	Kein Rasternachweis (ZENA 2024), Betroffenheit von potentiell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gebäudeabriss jedoch nicht auszuschließen. Wochenstubenquartiere befinden sich überwiegend auf Dachböden großer, meist historischer Gebäude. Potentielle Jagdhabitats (beweidetes oder frisch gemähtes Grünland) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine Bauaktivität zur Dämmerungs- und Nachtzeit.	ja
Haselmaus <i>(Muscardinus avelanarius)</i>	G	3	U1	U1	-	Kein geeigneter Lebensraum (Mischwälder mit reichem fruchttragendem Strauchbestand) vom Vorhaben betroffen.	nein
Kleine Bartfledermaus <i>(Myotis mystacinus)</i>	*	2	FV	U1	(-)	Kein Rasternachweis (ZENA 2024), Keine erhebliche Beeinträchtigung potentiell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben, (keine Fällung von potentiellen Quartierbäumen). Keine potentiell geeigneten Winterquartiere (unterirdische Quartiere) durch das Vorhaben betroffen. Potentielle Jagdhabitats (Wälder, Gewässerränder, Hecken, Streuobstwiesen, Gärten) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine	nein

Art	RL D	RL SN	EHZ KBR	EHZ SN	Vorkommen UR	Ausschlussgründe für die Art	Prüferevanz (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
						Bauaktivität zur Dämmerungs- und Nachtzeit. Wirkungsempfindlichkeit der Art gegenüber dem Projekt so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.	
Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>)	1	2	U2	U1	-	Kein Rasternachweis (ZENA 2024), Keine erhebliche Beeinträchtigung potentiell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben (keine Fällung von potentiellen Quartierbäumen). Keine potentiell geeigneten Winterquartiere (unterirdische Quartiere) durch das Vorhaben betroffen. Potentielle Jagdhabitats (Laub- und Laubmischwälder) im UR werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine Bauaktivität zur Dämmerungs- und Nachtzeit. Wirkungsempfindlichkeit der Art gegenüber dem Projekt so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.	nein
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	D	R	U1	U1	(-)	Kein Rasternachweis (ZENA 2024), Hinsichtlich der Ansprüche an Quartiere ähnelt der Kleine Abendsegler dem Großen Abendsegler. Kein bevorzugter Lebensraum (ausgedehnte Wälder) vom Vorhaben betroffen. Eine Betroffenheit von potentiell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auszuschließen.	nein
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	2	1	U2	U2	-	Keine geeigneten Lebensräume (weitläufige Waldgebiete mit dichtem Unterwuchs) vom Vorhaben betroffen.	nein
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	2	2	U1	U1	(x)	Kein Rasternachweis (ZENA 2024), Betroffenheit von potentiell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gebäudeabriss jedoch nicht auszuschließen. Sommerquartiere in Sachsen vor allem Spalten an Gebäuden, Potentielle Jagdhabitats (Grenzlinien im Inneren oder am Rand von Baumbeständen) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine Bauaktivität zur Dämmerungs- und Nachtzeit.	ja

Art	RL D	RL SN	EHZ KBR	EHZ SN	Vorkommen UR	Ausschlussgründe für die Art	Prüferevanz (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
Mückenfledermaus <i>(Pipistrellus pygmaeus)</i>	*	3	U1	U1	(x)	Kein Rasternachweis (ZENA 2024), Betroffenheit von potentiell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gebäudeabriss jedoch nicht auszuschließen. Wochenstubenquartiere vor allem in Spalten an Gebäuden. Potentielle Jagdhabitats (kleinräumig gegliederten, gewässer- und möglichst naturnahen Landschaften mit verschiedenen Landschaftselementen sowie in baum- und gehölzreichen Parkanlagen) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine Bauaktivität zur Dämmerungs- und Nachtzeit.	ja
Nordfledermaus <i>(Eptesicus nilssonii)</i>	3	2	U1	U1	(-)	Kein Rasternachweis (ZENA 2024), Keine erhebliche Beeinträchtigung potentiell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben, (keine Fällung von potentiellen Quartierbäumen). Keine potentiell geeigneten Winterquartiere (unterirdische Bauwerke, Gebäude, Felspalten und Blockhalden) durch das Vorhaben betroffen. Potentielle Jagdhabitats (durch Gehölz strukturierte Halboffenlandschaften und Grünland) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine Bauaktivitäten zur Dämmerungs- und Nachtzeit. Wirkungsempfindlichkeit der Art gegenüber dem Projekt so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.	nein
Rauhautfledermaus <i>(Pipistrellus nathusii)</i>	*	3	U1	U1	(x)	Rasternachweis (ZENA 2024), Betroffenheit von potentiell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gebäudeabriss nicht auszuschließen. Sommerquartiere befinden sich in engen Spalten hauptsächlich in Bäumen und selten an Gebäuden. In Sachsen sind solche Quartiere meist Stammrisse, enge Baumhöhlen, Fledermausflachkästen und seltener Raumkästen, Spalten hinter loser Borke oder hinter Brettverkleidungen von Jagdkanzeln und Jagdhütten sowie an Gebäuden hinter Fensterläden.	ja

Art	RL D	RL SN	EHZ KBR	EHZ SN	Vorkommen UR	Ausschlussgründe für die Art	Prüferevanz (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
						Potentielle Jagdhabitats (an äußeren und inneren Waldrändern, auch in Gewässernähe) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine Bauaktivität zur Dämmerungs- und Nachtzeit.	
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	G	R	U1	-	(-)	Kein Rasternachweis (ZENA 2024), Keine erhebliche Beeinträchtigung potentiell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben, (keine Fällung von potentiellen Quartierbäumen). Keine potentiell geeigneten Winterquartiere (unterirdische Bergwerke, Stollen, Kellergewölbe, Bunker) durch das Vorhaben betroffen. Potentiell geeignete Jagdhabitatsflächen (Fließ-/Stillgewässer, Feuchtgebiete) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine Bauaktivitäten zur Dämmerungs- und Nachtzeit. Wirkungsempfindlichkeit der Art gegenüber dem Projekt so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.	nein
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	u	FV	FV	(x)	Rasternachweis (ZENA 2024), Potentiell geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben nicht betroffen, (keine Fällung von potentiellen Quartierbäumen). Keine potentiell geeigneten Wochenstuben (in Höhlen, Spalten von Laubbäumen und Kiefern, in Fledermaus- und Vogelnistkästen) durch das Vorhaben betroffen. Potentielle Jagdhabitats (gewässernahe Wälder) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine Bauaktivitäten zur Dämmerungs- und Nachtzeit. Wirkungsempfindlichkeit der Art gegenüber dem Projekt so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.	nein
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	3	2	U2	U1	-	Wirkungsempfindlichkeit der Art gegenüber dem Projekt so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (großer Aktionsradius dieser Art).	nein

Art	RL D	RL SN	EHZ KBR	EHZ SN	Vorkommen UR	Ausschlussgründe für die Art	Prüferevanz (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
Zweifarbfliegendermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	D	3	XX	U1	(-)	Kein Rasternachweis (ZENA 2024), Keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Spalten, Dachböden, Keller, Höhlen) durch das Vorhaben betroffen. Potentielle Jagdhabitats (Gewässer, Uferzonen, Siedlungen und Offenlandbereiche) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine Bauaktivitäten zur Dämmerungs- und Nachtzeit. Wirkungsempfindlichkeit der Art gegenüber dem Projekt so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.	nein
Zwergfliegendermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	V	FV	FV	(x)	Rasternachweis (ZENA 2024), Betroffenheit von potentiell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gebäudeabriss nicht auszuschließen. Bevorzugte Sommerquartiere in und an Gebäuden (Spaltenräume von Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen aus Holz, Schiefer oder Blech, Zwischendächer, Dachauflagen, Platten- und Mauerspalten), Potentielle Jagdhabitats (alle Siedlungsbereiche und -strukturen, bevorzugt entlang von Baum- bzw. Heckenreihen an Straßen und Wegen sowie an anderen Grenzlinien, über kleine und mittlere Standgewässer) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine Bauaktivität zur Dämmerungs- und Nachtzeit.	ja

Die folgende Abbildung 6.1 stellt die für Arten relevanten Biotope im und angrenzend an das B-Plangebiet dar.

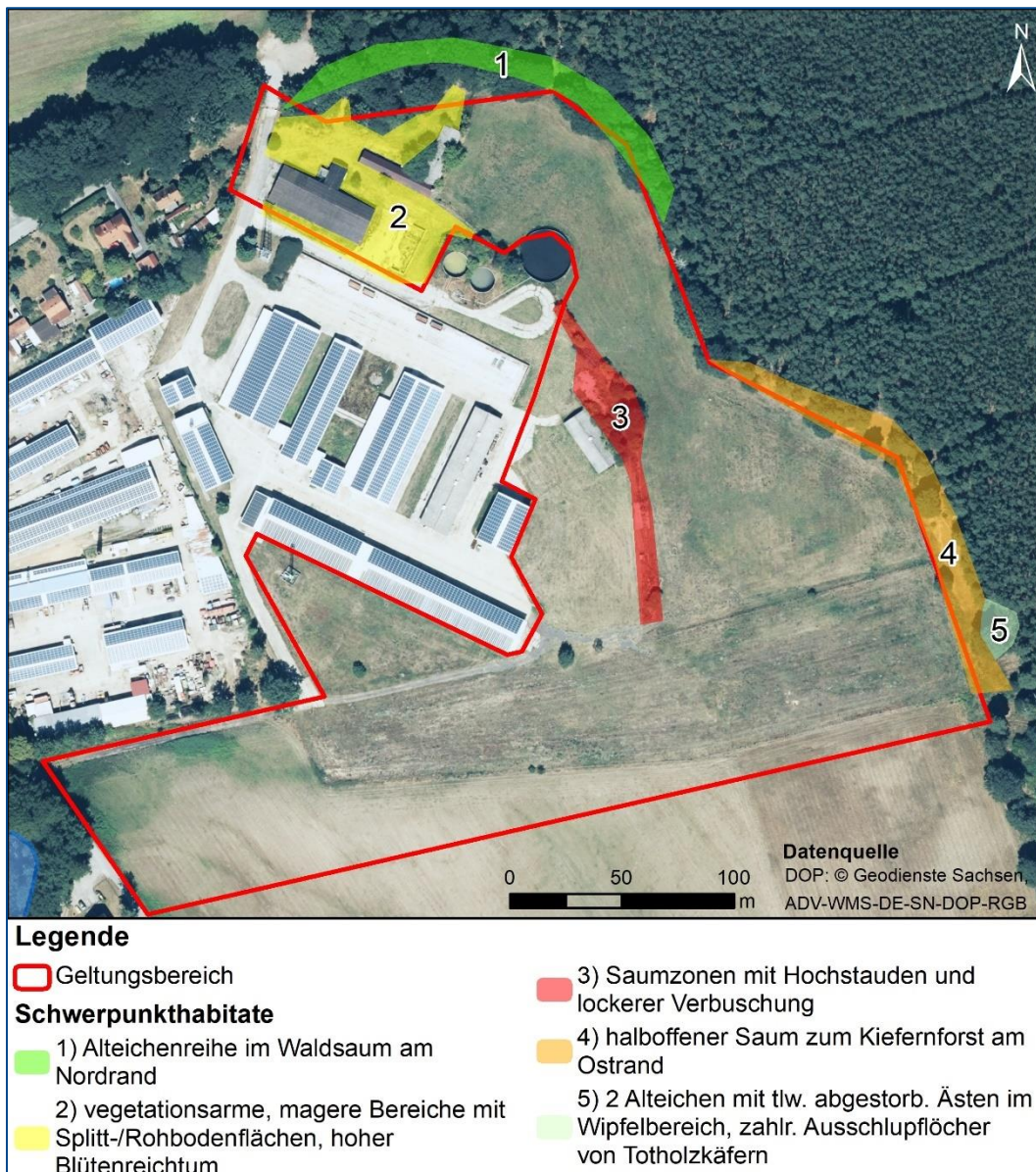


Abbildung 6.1: Schwerpunkthabitate im geplanten Bebauungsplangebiet „PV-Freiflächenanlage OT Weißkollm“ (baek 2023)

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Vögel werden alle im Rahmen der 2024 durchgeführten avifaunistischen Kartierung (BEAK 2024) im Untersuchungsraum dokumentierten Brutvogelarten im Hinblick auf Bestand und Betroffenheit durch das Bauvorhaben betrachtet (vgl. Tabelle 6.2). Ergänzend dazu werden potenziell vorkommende Nahrungsgäste und Durchzügler betrachtet, wofür die „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ (MUGV 2018) die dafür verwendete Datengrundlage bilden. Weiterhin erfolgt gemäß den dort entnommenen Angaben zur Sesshaftigkeit die Zuordnung zu den betrachteten ökologischen Gilden der Brutvögel bzw. der Nahrungsgäste und Durchzügler.

Tabelle 6.2: Gefährdung und Angaben zum Schutzstatus der Fortpflanzungsstätten (/L12/) der im Untersuchungsraum des Kartierberichtes (BEAK 2024) nachgewiesenen europäischen Brutvogelarten, Nahrungsgäste und Durchzügler mit Prüfrelevanz

Art	Formblatt	RL D (2020)	RL SN (2013/15)	NFP	SFP
Ökologische Gilde der Brutvögel mit Gehölzbindung					
Amsel (<i>Turdus merula</i>)		-	-	-	1
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)		V	3	-	1
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)		-	-	x	3
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)		-	-	-	1
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)		-	-	-	3
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)		-	-	-	1
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		V	-	x	3
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)		-	-	x	3
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)		-	-	-	1
Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>)		-	-	-	1
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)		-	-	x	3
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)		-	V	-	1
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)		-	-	x	3
Kleinspecht (<i>Dendrocopus minor</i>)		3	-	x	3
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)		-	-	x	3
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)		3	3	-	1
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	Avi 1	-	-	-	1
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)		-	-	-	1
Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>)		-	-	-	1
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)		V	V	-	1
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)		-	-	x	1
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)		-	-	-	1
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)		-	-	x	3
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)		-	-	-	1
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		3	-	x	3
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		-	-	-	1
Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)		-	-	-	1
Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)		-	-	x	3
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)		3	V	x	3
Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)		-	-	x	3
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)		-	-	-	1
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)		3	2	x	3
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)		-	-	-	1
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		-	-	-	1

Art	Formblatt	RL D (2020)	RL SN (2013/15)	NFP	SFP
Ökologische Gilde der Brutvögel mit Gebäudebindung					
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Avi 2	-	-	x	3
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)		-	V	x	3
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)		3	3	x	2
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		V	3	x	2
Ökologische Gilde der Brutvögel mit Gewässerbindung					
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Avi 3	-	-	x	3
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)		-	3	x	2
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)		V	V	-	1
Ökologische Gilde der Brutvögel des Halboffen- und Offenlandes					
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	Avi 4	3	V	-	1
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		3	V	-	1
Grauhammer (<i>Emberiza calandra</i>)		V	V	-	1
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)		V	3	-	1
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		-	-	-	1
Ökologische Gilde der Nahrungsgäste und Durchzügler					
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	Avi 5	2	2	-	1
Erlenzeisig (<i>Spinus spinus</i>)		-	-	-	1
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)		-	V	-	1
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		-	3	-	1
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)		-	-	x	2
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		-	-	x	3
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)		-	V	-	1
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)		-	-	x	2
Kranich (<i>Grus grus</i>)		-	-	x	3
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		-	-	x	3;W2
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		-	-	x	3/W2
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)		-	V	x	R 5*, W 10*
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		-	-	x	2
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)		-	-	x	2

NFP erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode gem. /L12/

SFP Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt (1: nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode, 2: mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte, 3: mit der Aufgabe des Reviers, R x= nach natürlichem Zerfall des Horstes, spätestens x Jahre nach Aufgabe des Horstes bzw. des Reviers, W x = Schutz von ungenutzten Wechselnestern bzw. -horsten in besetzten Revieren erlischt nach natürlichem Zerfall des Horstes, spätestens nach x Jahren ununterbrochener Nichtnutzung)

Die folgende Abbildung 6.2 stellt die Habitate der kartierten Vögel im und angrenzend an das B-Plangebiet dar.

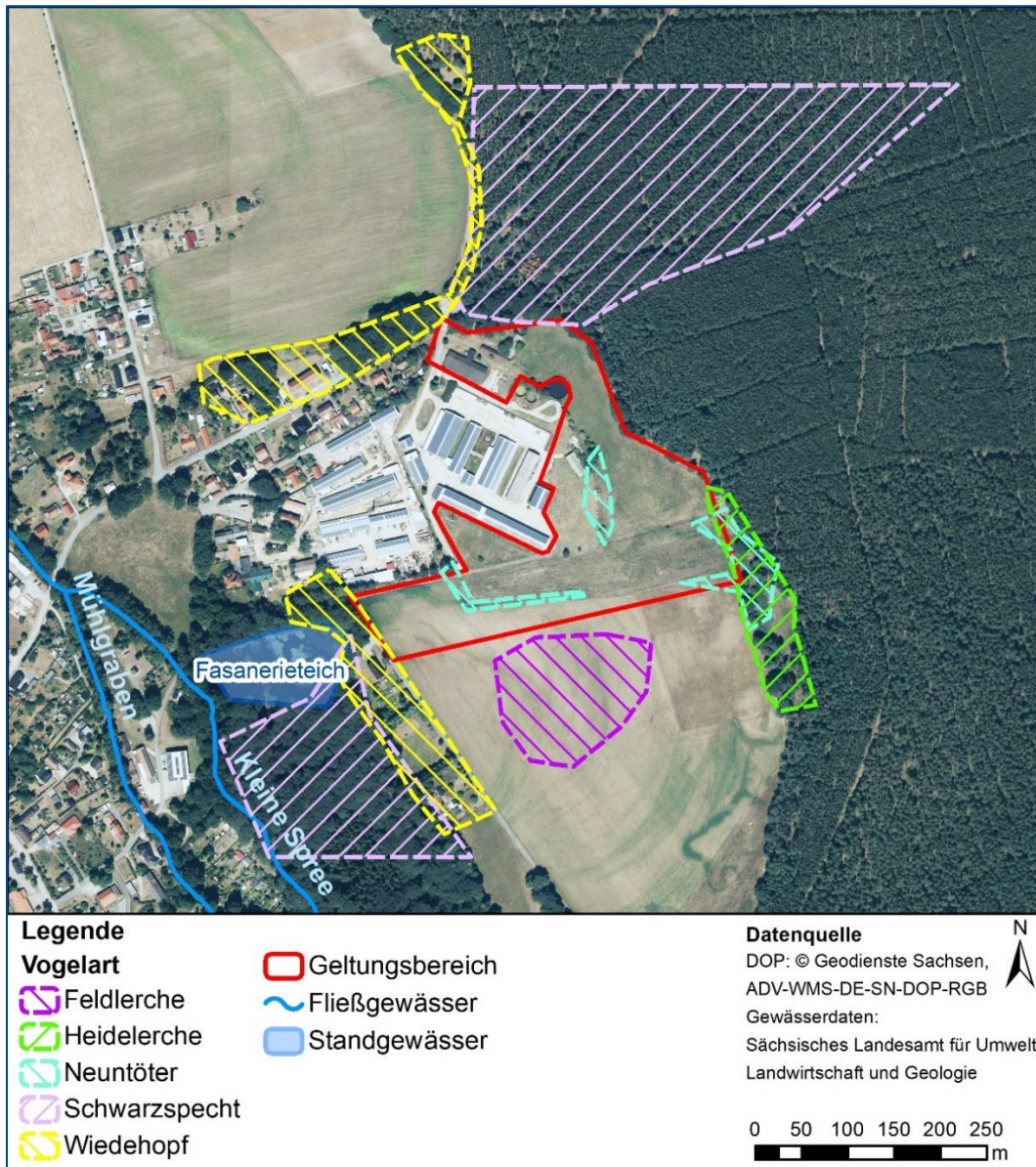


Abbildung 6.2: Vogelarten im geplanten Bebauungsplangebiet „PV-Freiflächenanlage OT Weißkollm“ (beak 2023)

7. MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTEN ARTEN

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände kommt der Einbeziehung von Maßnahmen, die das Eintreten der Verbotstatbestände vermeiden bzw. ausschließen und der Prognose zugrunde gelegt werden, eine wesentliche Bedeutung zu. Derartige Maßnahmen beinhalten neben allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen insbesondere bauzeitliche Vorkehrungen zur Verminderung oder Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen für das prüfrelevante Artenspektrum sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF – measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites or resting places) im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG. Analog zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 – 19 BNatSchG) sind auch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die Möglichkeiten zur Vermeidung zwingend auszuschöpfen.

Die zur Vermeidung und Verminderung von Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorgesehenen Maßnahmen sind in der Tabelle 7.1 aufgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Tabelle 7.1: Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Code	Bezeichnung
V _{AFB} 1	Umweltbaubegleitung
V _{AFB} 2	Bauzeitenregelung im Jahres- und Tagesverlauf
V _{AFB} 3	Bestandsbergung
V _{AFB} 4	Gebäudekontrollen vor Abriss
V _{AFB} 5	Gehölzschutz
V _{AFB} 6	Einhalten eines Mindestabstandes von 30 m umlaufend zu den Gehölzbeständen
V _{AFB} 7	Baufeldbegrenzung/Tabuzonen
V _{AFB} 8	Bauzeitliche Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter
V _{AFB} 9	Belegung der Freiflächen mit Solarmodulreihen im Abstand von mindestens 4,5 m
V _{AFB} 10	Mindestens 80 cm Abstand der Modulvorderkante zum Boden
V _{AFB} 11	Naturverträgliche Ausgestaltung der Einfriedung
V _{AFB} 12	Naturverträglicher Betrieb des Solarparks
V _{AFB} 13	Anforderungen an den Rückbau der Freiflächensolaranlage

7.1.1 V_{AFB}1: Umweltbaubegleitung

Aufgrund der Sensibilität des unmittelbaren Einzugsbereichs des Vorhabens und des Wirkungsbereichs wird als wesentliches Element zur Vermeidung und Verminderung möglicher Beeinträchtigungen die Bestellung einer Umweltbaubegleitung festgelegt.

Mit der Umweltbaubegleitung ist die Begleitung und Dokumentation der technischen Bauausführung (Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Arbeiten) in enger

Abstimmung mit den jeweils zuständigen Naturschutzbehörden und die Betreuung der Umsetzung und Einhaltung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen unter der Maßgabe der maximalen Eingriffsreduzierung sicherzustellen. Bei Vorhaben mit hohen Anforderungen an die Vermeidung vorhabensbedingter Auswirkungen während der Bauumsetzung hat es sich bewährt, eine naturschutzfachliche Baubegleitung einzusetzen, damit analog zum bautechnischen Bereich ein fachlich qualifizierter Ansprechpartner für naturschutzfachliche Fragestellungen auf der Baustelle zur Verfügung steht.

Die Umweltbaubegleitung sorgt für eine möglichst schonende Umsetzung der Baumaßnahme, um Beeinträchtigungen der Umwelt bei Durchführung des Vorhabens so gering wie möglich zu halten.

Die Schwerpunkte der Umweltbaubegleitung im gegenständigen Vorhaben sind:

- Betreuung der Umsetzung und Einhaltung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen unter der Maßgabe der maximalen Eingriffsreduzierung.
- Beschränkung des Baufeldes sowie der Baueinrichtungsfläche auf das zwingend erforderliche Mindestmaß.
- Sollten bodengebundene Arten (v.a. Reptilien und Amphibien) während des Baubetriebs tagsüber in Baugruben oder Leitungsrinnen geraten oder faunistische Aktivitäten im Bereich des Baufeldes oder der Baugruben registriert werden, ist unverzüglich die naturschutzfachliche Baubegleitung zu informieren. Die Tiere sind durch qualifiziertes Fachpersonal und in Abstimmung mit der UNB aus den Gruben bzw. Rinnen zu entnehmen und schonend in angrenzende, als Lebensraum geeignete ungestörte Bereiche umzusetzen. Damit ist der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Baumaßnahme nicht erfüllt.
- Betreuung der Umsetzung des Rückbaues von Baustraßen und Entfernung aller nicht mehr benötigten Reststoffe nach Beendigung der Baumaßnahme auf dem Solarpark-Gelände

Die Umweltbaubegleitung ist rechtzeitig über Änderungen im Bauablauf zu informieren und ggf. hinzuzuziehen.

7.1.2 V_{AFB2}: Bauzeitenregelung im Jahres- und Tagesverlauf

Die Bauzeitenregelung stellt neben der Umweltbaubegleitung die wesentliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dar, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes aufrecht zu erhalten und die baubedingten Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu gestalten.

Unter anderem ist diesbezüglich zu prüfen, welches Bauzeitenfenster in Bezug auf den Schutz der Avifauna erforderlich ist. Vögel sind hochmobile Arten mit einem erhöhten Raumbedarf und Ausbreitungspotential. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände müssen besonders für besetzte Nester, Nestlinge und wenig mobile Jungvögel geprüft werden.

Bauzeitenregelung im Jahresverlauf

Bei Bauabschnitten, die innerhalb der Brutperiode begonnen werden, werden ggf. bauzeitliche Vergrämungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Maßnahme V_{AFB6}).

So können Zugriffsverbote der Tötung, der Störung und der Entnahme von Lebensstätten i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG für im Gebiet vorkommende Brutvögel sowie Reptilien durch Lebensraum- und v.a. Individuenverluste wesentlich minimiert werden.

Erforderliche Baum- bzw. Gehölzfällungen auf der vorgesehenen PV-Fläche sind nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig.

Bauzeitenregelung im Tagesverlauf

Durch den Verzicht auf Bauaktivitäten während der Dämmerungs- und Nachtzeit und auf eine Nachtbeleuchtung der Anlage im gesamten Eingriffsbereich werden baubedingte Beeinträchtigungen nacht- und dämmerungsaktiver Arten, insbesondere von Fledermäusen vermindert. Durch die Bauzeitenregelung kann auch der Einsatz von weit strahlenden Lichtquellen vermieden werden. Somit ist für diese Arten der Verbotstatbestand der Störung nicht erfüllt und keine Verhaltensbarriere durch die Bautätigkeit innerhalb potenzieller Flugkorridore zu erwarten.

7.1.3 V_{AFB3}: Bestandsbergung

Die Fläche ist vor Baubeginn auf bodengebundene Arten (v.a. Reptilien) abzusuchen. Die Tiere sind durch qualifiziertes Fachpersonal und in Abstimmung mit der UNB der Fläche zu entnehmen und schonend in angrenzende, als Lebensraum geeignete ungestörte Bereiche umzusetzen. Damit ist der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Baumaßnahme nicht erfüllt.

7.1.4 V_{AFB4}: Gebäudekontrollen vor Abriss

Als Vermeidungsmaßnahme ist eine Gebäudekontrolle der abzureißenden Gebäude auf gebäudebewohnende Arten (insbes. Fledermäuse und Avifauna) durch die Umweltbaubegleitung vor Baubeginn und im Rahmen der Baufeldfreimachung vorgesehen.

7.1.5 V_{AFB5}: Gehölzschutz

Unter dieser Maßnahme ist der Schutz von Gehölzrändern und bauzeitlicher Baum- und Gehölzschutz gem. DIN 18920, R SBB zu verstehen.

Als Gehölzschutzmaßnahme sind exponierte Einzelbäume, Baumgruppen sowie Abschnitte von Baumreihen oder Gehölzsäumen, welche am Rand des Baufeldes oder von Bauzuwegungen stehen, einen aus Bauzaunelementen bestehenden Baumschutz mit einem Mindestabstand von 2,00 m vom Stamm oder einen entsprechenden Einzelbaumschutz auszustatten. Die Wahl der Gehölzschutzmaßnahmen ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und mit dem Auftraggeber, der örtlichen Baubegleitung sowie der Umweltbaubegleitung abzustimmen.

Der Bauzaun ist so zu ziehen, dass er die vorhandenen Kronentrauf- und Wurzelbereiche weitestgehend vor baubedingten Beeinträchtigungen schützt. Der Mindestabstand von 2,00 m kann in Abstimmung mit dem Auftraggeber, der örtlichen Bauleitung und der Umweltbaubegleitung (V_{AFB1}) verringert werden, wenn dies für die Ausführung der Arbeiten mit dem Ziel der Erhaltung der betroffenen Gehölze unerlässlich ist.

Grundsätzlich sollten die Bauarbeiten so durchgeführt werden, dass Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen angrenzender Gehölzbestände sowie der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Arten i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG weitgehend verhindert werden können. Gehölzschutzmaßnahmen betreffen in erster Linie die Alteichen im Nordosten und des halboffenen mit Kiefern durchsetzten Saumes im Osten des B-Plan-Gebietes (siehe Abb. 6.1 Schwerpunkthabitate).

Im Baubereich (BE-Flächen, Lagerflächen, Baufeld etc.) sind die Kronentrauf- und Wurzelbereiche baufeldnaher Gehölze, die verschiedenen Tierarten als Habitatelemente dienen, vor Beginn der Arbeiten durch möglichst ortsfeste Bauzäune vor Beschädigungen durch den Baustellenbetrieb (Befahren, Betreten, Materialablagerungen) zu schützen. Im vorliegenden Fall können die zur Abgrenzung des Baufeldes errichteten Bauzäune gleichermaßen als Gehölzschutz dienen.

Das Befahren, Zwischenlagern von Baumaterial sowie Aufschüttungen und Bodenabträge im Wurzelbereich von Bäumen sind nicht zulässig.

Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben aus Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft eingehalten werden. Die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Nist-, Brut- und Lebensstätten-schutz) sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen und einzuhalten, darüber hinaus sollten die Inhalte der Gehölzschutzverordnung des LK Bautzen, die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) sowie der ZTV Baumpflege beachtet werden.

Sollte sich die Notwendigkeit von Erdarbeiten in Wurzelbereichen ergeben, ist zur größtmöglichen Schonung der Bäume Folgendes zu beachten:

- Wurzeln ab einem Durchmesser von 3,0 cm dürfen nicht abgeschnitten oder anderweitig verletzt werden. Bis zu einem Durchmesser von 3,0 cm können die Wurzeln fachgerecht getrennt werden.
- Für die Behandlung der beschädigten Baumwurzeln hat während der Bauausführung im Bereich des Eingriffs das Freilegen aller vom Baum kommenden Wurzeln schonend von Hand mittels Grabegabel zu erfolgen.
- Alle angetroffenen, vom Baum kommenden Wurzeln, die abgetrennt oder zurückgeschnitten werden, müssen mit scharfem Messer nachgeschnitten und mehrfach mit Wundbehandlungsmittel versorgt werden. Die Wundflächen sind mit einem fungizidhaltigen Wundverschlussmittel zu belegen. Versehentlich abgerissene Wurzeln sind innerhalb von 24 Stunden zu beschneiden und nachzubehandeln. Gegebenenfalls ist zu wässern.
- Freigelegte Wurzelbereiche von Gehölzen sind während der Bauzeit durch Abdeckung gegen Austrocknung bzw. Frost zu schützen. Es sind Matten aus Stroh, Jute o. ä. zu verwenden, welche während der Bauzeit feucht zu halten sind. Vor dem Verfüllen der Wurzelbereiche sind alle Matten zu entfernen.

Alle hiermit im Zusammenhang stehenden Arbeiten sind ausschließlich von einer Fachfirma auszuführen.

Sollten für die Ausführung der Bauarbeiten zusätzliche Rückschnitte an Baumkronen zwingend erforderlich werden, dürfen diese nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen erfolgen und sind mit größter Sorgfalt von einer Fachfirma auszuführen.

7.1.6 V_{AFB}6: Einhalten eines Mindestabstandes von 30 m umlaufend zu den Gehölzbeständen

Insbesondere an der süd-östlichen Grenze wurden Neuntöter (BEAK 2024) als streng geschützte Arte des Anhang I der EU-VRL kartiert. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten ist ein Abstand von 30 m zwischen bestehendem Gehölzrand und den Modulflächen erforderlich. Dieser Abstand dient zugleich dazu, die Beschattung der Module zu verhindern und einen Brandschutzstreifen zwischen der PV-Anlage und dem Wald zu generieren. Dieser Abstand wird auch von der unteren Forstbehörde entsprechend §§ 15 Abs. 2 Nr. 4 und 25 Abs. 3 SächsWaldG gefordert.

Zur Entwicklung von Extensivgrünland, Saumgesellschaften oder anderen wertgebenden Vegetationsformen sind vorzugsweise breite Randflächen einzuplanen. Je breiter der von Modulen / Kollektoren freigehaltene Bereich, desto störungsarmer ist er einzustufen, so dass selbst Wiesenbrütern potentielle Habitate geboten werden. Arten der offenen Feldflur meiden höhere Strukturen, zu denen auch PV-Module und Kollektoren zählen. Die für den Naturschutz vorgesehenen Randbereiche sind daher möglichst von technischen Gebäuden und Wartungswegen frei zu halten. Ist dies unumgänglich, sollen diese nicht mittig in der Fläche angeordnet werden. Diese Flächen werden auch von Feldlerchen, Heuschrecken, Zauneidechsen, Blindschleichen und Schmetterlingen sowie als Nahrungsfläche für Fledermäuse genutzt.

7.1.7 V_{AFB}7: Baufeldbegrenzung/Tabuzonen

Im Rahmen der bautechnischen Optimierungsmaßnahmen erfolgt zur Vermeidung von Beeinträchtigungen artenschutzfachlich sensibler Bereiche bzw. der Schwerpunkthabitate (siehe Abb. 6.1) die Festlegung der Baufeldgrenze und dadurch eine Beschränkung der baustellenbedingten Flächenbeanspruchung auf das zwingend erforderliche Maß. Die Baustelleneinrichtungen sind im direkten Umfeld der Maßnahmen und in den dafür ausgewiesenen Flächen herzustellen.

Durch die UBB erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Baufeldbegrenzung. Zur Abgrenzung besonders sensibler Bereiche wird die Aufstellung ortsfester Bauzäune empfohlen. Ein nachträglicher Anpassungsbedarf von BE-Flächen kann nur in Abstimmung mit der UBB und der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Sofern die Einfriedungen im Vorfeld der Baumaßnahmen errichtet werden, können diese zweckmäßiger Weise die Funktion der Baufeldabgrenzung übernehmen.

Weiterhin wird bei den Arbeiten ein bauzeitlicher Sichtschutz zwischen Baufeld und angrenzenden Offenflächen empfohlen, um Störungen potenzieller Offenlandbrüter während der Brutperiode zu vermeiden.

Durch die bauzeitliche Abgrenzung ist der Verbotstatbestand der Störung nicht erfüllt.

Bei der Bauausführung darf kein Material in der angrenzenden Waldfläche gelagert werden. Das Befahren dieser Waldfläche ist ebenfalls untersagt. Beeinträchtigungen dieser Fläche werden durch das Aufstellen ortsfester Bauzäune bzw. die Einfriedung der PV-Anlage vermieden.

Bei Erfordernis werden abschnittsweise zur Tabuzonenbegrenzung ortsfeste Bauzäune aufgestellt. Ggf. sind die Zaunstellung oder andere Formen der Baufeldbegrenzung zu erweitern und zwischen der Umweltbaubegleitung und dem AG abzustimmen.

7.1.8 V_{AFB}8: Bauzeitliche Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter

Sofern der Baubeginn nicht außerhalb der Brutzeit erfolgen kann, sollten ab Ende Februar vorsorglich zusätzliche, aktive Vergrämungsmaßnahmen ergriffen werden, damit Bodenbrüter (wie Feldlerche, Heideleche) den Bereich der Bauflächen während der Baumaßnahmen als Brutreviere erst gar nicht besiedeln, was zu Verzögerungen im Bauablauf führen könnte.

Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäftes werden ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) im gesamten Baufeld errichtet. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 20 m im unmittelbaren Baubereich aufgestellt.

7.1.9 V_{AFB}9: Belegung der Freiflächen mit Solarmodulreihen im Abstand von mindestens 4,5 m

Um eine übermäßige Beschattung des Bewuchses zu vermeiden und Niederschlagseinfall unter die Module zu ermöglichen, sind Reihenabstände von mindestens 4,5 m vorzusehen. Somit wird auch im Frühling und Herbst bei niedrigerem Sonnenstand eine gewisse Besonnung der Zwischenflächen gewährleistet. Zudem wird auch verhindert, dass die Modulreihen optisch wie eine Wasserfläche wirken.

Die Wiederansiedlung bzw. Besiedlung von Feldlerchen auf Solarparks ist nachgewiesen (Peschel et al. 2019). Bei der Besiedlung von Solarparks durch Feldlerchen spielt die Gestaltung und das Pflegemanagement eine sehr große Rolle. Ein wichtiger Parameter ist der Reihenabstand. Zu diesem gibt es in der Literatur unterschiedliche Aussagen. So zeigen die Untersuchungen von Peschel et al. (2019) und Lieder & Lumper (2011), dass Solarparks, in denen Reihenabstände von mind. 3,00m eingehalten werden, für Vogelarten der Feldflur (insbesondere für die Feldlerche) weiterhin geeignete Lebensräume darstellen können. Der durchschnittliche Reihenabstand beträgt für den Solarpark 4,5 m. Es ist wahrscheinlich, dass ein gewisser Teil der Offenlandbrüter Randbereiche des Solarparks über die Entwicklung artenreicher Blühwiesen als Bruthabitat wiederbesiedelt.

7.1.10 V_{AFB}10: Mindestens 80 cm Abstand der Modulvorderkante zum Boden

Der Mindestabstand der Unterkante der Module zum Boden sollte 80 cm betragen, damit genügend diffuses Licht und Niederschlag auf den Boden fällt, was die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung verringert (Herden et al. 2009). Die Errichtung einer Unterkonstruktion ist so zu wählen, dass eine maschinelle Mahd möglich ist.

7.1.11 V_{AFB}11: Naturverträgliche Ausgestaltung der Einfriedung

Bei Umzäunungen ist auf eine ausreichende Bodenfreiheit mit einem Abstand von 20 cm über Gelände zu achten, um die Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger zu gewährleisten. Die durchlässigen Bereiche müssen eine Mindestlänge von 20 m aufweisen und dürfen untereinander durch geschlossene Bereiche mit einer Länge von maximal 20 m unterbrochen werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zaunpfähle sollen in einer rückbaufähigen Bauart errichtet werden. Rammprofile sind zu bevorzugen, auf massive Betonfundamente ist möglichst zu verzichten.

Es darf zum Schutz der Tiere kein Stacheldraht verwendet werden. Offene Drahtenden an den Zaununterkanten und Zaunoberkanten können zu Verletzungen bei passierenden Tieren oder beim Ansitzen durch Vögel führen und sind unbedingt zu vermeiden.

7.1.12 V_{AFB}12: Naturverträglicher Betrieb des Solarparks

Die Wartungs- und Pflegearbeiten von Freiflächensolaranlagen sollen möglichst wenig Störungen auf die Umgebung entfalten und nicht zum Eintrag von Fremdstoffen führen. Insbesondere da innerhalb des Solarparks gezielt Habitate angelegt wurden, sollen störungsfreie Zeiträume außerhalb der Brutzeiten und der Hauptaktivitätsphase vieler Artengruppen für zeitlich flexible, technische Wartungsarbeiten genutzt werden. Günstig ist das Zeitfenster ab Mitte September bis Ende Februar. Hierzu zählen u. a. die Instandhaltung von Zäunen, die Reinigung der Module / Kollektoren, der Rückschnitt von Gehölzen, die z. B. unter den Modultischen / Kollektoren aufgrund einer reduzierten Pflege aufwachsen etc. Auf den Einsatz von Chemikalien - z. B. zur Reinigung der Solarmodule / Kollektoren oder um "Problempflanzen" wie aufwachsende Kiefern, Robinien oder Ackerkratzdisteln an den Standfüßen oder unter den Modultischen in den Griff zu bekommen - ist generell zu verzichten. Hier sind ggf. andere Mahdtechniken oder Mahdzeiträume zu erwägen.

Auch beim Auftreten großer Nagerpopulationen unter den Modultischen ist zu überlegen, ob / welche Schäden damit tatsächlich verbunden sind. Das zusätzliche Aufstellen von Anstanzstangen für Greifvögel könnte eine nachhaltigere Lösung darstellen als der Einsatz von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Nagetieren (Rodentizide).

Es ist auf den Einsatz von lärmarmen Transformatoren zu achten.

Eine Nachtbeleuchtung der Anlage und deren Gelände ist auszuschließen, um eine optische Störung nachtaktiver Lebewesen, wie Fledermäuse, zu verhindern.

Falls im Nachgang der Planung (zusätzliche) Baumfällungen vorgenommen werden müssen, sind diese artenschutzfachlich zu bewerten

7.1.13 V_{AFB}13: Anforderungen an den Rückbau der Freiflächensolaranlage

Es ist auf eine unkomplizierte Rückbaufähigkeit der Freiflächensolaranlage zu achten. Nach dem Betrieb der Anlage ist diese naturverträglich zurückzubauen. Wie auch beim Aufbau der Anlage ist beim Rückbau der Anlage die Bauzeitenregelung V_{AFB}2 zu beachten und von einer Umweltbaubegleitung zu betreuen (V_{AFB}1). Die Solarmodule sind samt ihrer Verankerung zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen, sowie auch alle zugehörigen technischen

Anlagenbestandteile wie Trafogebäude, alle Kabel im Boden und die Zaunanlagen mit ihrer Bodenverankerung. Der Eintrag oder Verbleib von Stoffen im Boden nach dem Rückbau ist unbedingt zu vermeiden.

7.2 Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind nach der Definition der EU-Kommission schadensbegrenzende Maßnahmen zur Minimierung oder Beseitigung negativer Auswirkungen auf die Funktionalität von Lebensstätten, die sicherstellen müssen, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätten kommt.

Sofern sich die nachfolgend dargestellten Maßnahmen in räumlicher Nähe zum B-Plangebiet befinden, entfalten sie mit der Umsetzung sofortige Wirksamkeit und eignen sich somit als CEF-Maßnahmen.

Wenngleich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im rechtlichen Sinne auch eine kompensatorische Vermeidungsfunktion bezüglich des Eintretens von Verbotstatbeständen beinhalten, ist ihr Anforderungsprofil deutlich höher. Sofern eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG prognostiziert wird und die Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang nicht aufrechterhalten werden kann, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen und bei der Beurteilung der Verbotstatbestände berücksichtigt werden (vgl. ANL 2009).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen dabei folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie haben den Charakter von Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen oder
- sie sichern einen Brut- oder Rastplatz, so dass die ökologische Funktionsfähigkeit zu jeder Zeit erhalten bleibt (dies beinhaltet auch die Schaffung neuer Habitate, die in funktionaler Beziehung zu einem Brut- oder Rastplatz als Ausgleich für den Funktionsverlust der betroffenen Stätte stehen).
- Sie sind zum Zeitpunkt des Eingriffs nachweislich funktionstüchtig.
- Die Gewährleistung der ökologischen Funktionalität wird durch Kontrollen bzw. Monitoring geprüft.

Im Rahmen der Baumaßnahme ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Saumzonen mit Hochstauden und lockerer Verbuschung vorkommenden Neuntöter durch die Entfernung des Bewuchses nicht auszuschließen.

7.2.1 CEF 1 Schaffung Ausgleichshabitat für den Neuntöter (Bestandteil des B-Plan-Konzeptes), (mit M1 gekennzeichnete Flächen)

Von den Arten mit hervorgehobener Bedeutung ist speziell der Neuntöter mit 2-3 Brutpaaren auf der Fläche bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen, was in Form einer CEF-Maßnahme empfohlen wird. Zur Aufrechterhaltung der Funktion des Vorhabensgebiets als Fortpflanzungs- und Ruhegebiet für potentielle lokale Vorkommen der

Neuntöter werden vor Baubeginn Hecken (M1) und dornige Gehölzgruppen (M1) in unmittelbarer Nähe zum Eingriff westlich und nördlich vor Vorhabensbeginn angepflanzt.

Der Raumbedarf des Neuntöters zur Brutzeit wird bei Flade (1995) mit <0,1 bis 8 ha angegeben, Bezzel (1993) geht von 1 – 4 ha aus. Im „Leitfaden CEF-Maßnahmen“ (LBM, 2021) wird ein Ausgleich von 1:1 (verlorengehendes Habitat: Ausgleichshabitat) bei einer Mindestgröße von 2 ha je Brutpaar angegeben. Bei der Ausgestaltung optimaler Lebensräume kann davon ausgegangen werden, das je Brutpaar 1 ha Optimalhabitat anzulegen ist. Die Flächen sollten in ein geeignetes Habitatmosaik integriert werden (angrenzende, bestehende Extensivgrünländer, Heckengesäumte Wege, Brachen) und dürfen weder zu starkes Vegetationswachstum, noch Vernässungsanzeichen zeigen. Dornenstrauchpflanzungen sind linear anzulegen. Um den Habitatverlust der 2-3 Brutpaare auszugleichen, sind im räumlichen Zusammenhang geeignete Bruthabitate im Umfang von 2,5 ha herzustellen. Dazu dient die Pflanzung von Dornenhecken mit angrenzenden Offenflächen zur Nahrungssuche. Als Offenflächen bieten sich Kräutersäume, Blühbrachen oder magere Grünlandflächen an.

Folgende Dinge sind bei der Heckenanlage zu beachten:

- Je Brutpaar Pflanzung einer Hecke von 5 m Breite und mind. 250 m Länge mit Pflanzlücken alle 50 Meter
- zweireihige Anlage, Sträucher versetzt pflanzen
- Schutz vor Verbiss (Wildschutzzaun)
- Ausschließlich Pflanzung einheimischer (autochtoner) Gehölze
- Geeignete Gehölze: o Dornensträucher (mind. 80 %), z. B. Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *Crataegus laevigata*), Hundsrose (*Rosa canina*) o Sonstige Gehölze (max. 20 %), Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Kornellkirsche (*Cornus mas*)
- Mindesthöhe der Sträucher von 100 bis 150 cm

Falls bei der Gebäudekontrolle vor Baubeginn Fledermäuse gefunden werden (V_{AFB3}), werden über einen Zeitraum von drei Jahren die Ersatzlebensstätten hinsichtlich ihrer Funktionstüchtigkeit durch einen Fledermausspezialisten kontrolliert und gegebenenfalls die Standorte, Ausrichtung oder die Quartierart optimiert. Durch das Anbringen von Ersatzlebensstätten nach fachlich anerkannten Standards ist unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dadurch für alle genannten Arten funktionstüchtige Tagesquartiere zur Verfügung stehen.

Für die bevorzugt in Gebäuden oder unterirdisch Quartieren überwinternden Arten Braunes Langohr, Großes Mausohr, sowie für die nicht in Baumquartieren überwinternde Raufhautfledermaus können gemäß Literaturangaben (DOLCH, HAENSEL, KLUTHE et al. in /L14/) mit der Anbringung von entsprechenden Fledermauskästen funktionstüchtige Ersatzquartiere nicht nur für Tagesverstecke im Sommer sondern auch für Wochenstuben geschaffen werden.

Für den Großen Abendsegler weisen die Ersatzquartiere erfahrungsgemäß ein ganzjährig geeignetes Lebensraumpotential auf (BLOHM et. al. in /L14/).

Von der Mopsfledermaus werden bei Mangel an Spaltenquartieren auch Fledermauskästen als Wochenstuben angenommen, als Winterquartiere stellen diese jedoch keinen gleichwertiger Ersatz gegenüber natürlichen Baumquartieren dar.

7.3 Ausgleichsmaßnahmen

Mit Umsetzung der umfangreichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 7.1) können Eingriffe in Natur und Landschaft weitgehend vermieden werden. Folgende Beeinträchtigungen sind nicht vollständig vermeidbar:

- Die maximale Bodeninanspruchnahme bei einer GRZ von 0,6 (38.704 m²) entspricht nicht der tatsächlichen Bodenneuversiegelung, die lediglich ca. 1.860 m² beträgt vgl. Tabelle 5.1.
- Durch den Baukörper der PV-Anlage ergeben sich visuelle Beeinträchtigungen der weiträumigen Offenlandschaft durch die technischen Anlagen.

Die nachfolgend kurz erläuterten Ausgleichsmaßnahmen sind multifunktional, d. h. neben dem Ausgleich von Bodeneingriffen kompensieren sie gleichermaßen Eingriffe in das Landschaftsbild und dienen der Entwicklung von Habitaten.

7.3.1 A1: Anlage von artenreicher Frischwiese (Bestandteil des B-Plan-Konzeptes, mit M6 gekennzeichnete Flächen)

Die mit M6 gekennzeichneten Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind dauerhaft als artenreiches Extensivgrünland ohne Einsatz von Düngern und Pestiziden zu entwickeln. Hierzu sind die Flächen mit gebietsheimischem Saatgut für Frischwiesen/Solarparkmischung oder mittels Mahdgutübertrag von geeigneten Spenderflächen anzusäen. Die Flächen sind zweimal jährlich mit einer Schnitthöhe von mind. 10 cm zu mähen: die 1. Mahd erfolgt nach dem 15.7., die 2. Mahd Ende September einschließlich der Beräumung des Schnittgutes. Die Mahd erfolgt abschnittsweise um je 2 Wochen versetzt. Mahd und Beräumung erfolgen jeweils um einige Tage versetzt. Im Rotationsprinzip sind auf 10 % der Fläche Mähinseln (einjährige Wiesenbrachen) zu belassen.

7.3.2 A2: Erhaltung der wertvollen Biotopflächen (Bestandteil des B-Plan-Konzeptes, mit M4 und M5 gekennzeichnete Flächen)

Auf den mit M4 und M5 gekennzeichneten Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft im B-Plangebiet sind die vorhandenen Biotopstrukturen (Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte und Gehölze) als Bestandteil der Schwerpunkthabitate zu erhalten.

7.3.3 A3: Anpflanzung von Sichtschutzhecken mit eingestreuten Bäumen (Bestandteil des B-Planes-Konzeptes, mit M3 gekennzeichnete Flächen)

Im Südwestlichen Bereich sind Sichtschutzhecken unterschiedlicher Breite mit eingestreuten Baumgruppen auf den mit M3 gekennzeichneten Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft geplant. Der Pflanzabstand der Hochstämme beträgt untereinander 8 m.

7.3.4 A5: Anlage einer Streuobstwiese (Bestandteil des B-Planes-Konzeptes, mit M2 gekennzeichnete Flächen)

Auf den mit M2 gekennzeichneten Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Baumpflanzungen geplant. Zur Aufwertung ist im nördlichen Bereich eine Streuobstwiese geplant (ca 15 Stck. – 1,50Stck/150 m²).

8. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

Die Konfliktanalyse erfolgt für die streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL auf Einzelart- und Gruppenniveau gemäß den Ergebnissen der Relevanzprüfung sowie für die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der EU-VRL auf Gruppenniveau entsprechend ihres Bindungsgrades an bestimmte Revierstrukturen zur Brutzeit.

Durch die vorgesehene Bauzeitenbegrenzung kann ein artenschutzrechtliches Gefährdungspotenzial für vorkommende Arten weitestgehend ausgeschlossen werden. Weiteren möglichen baubedingten Auswirkungen wird mit einer umfänglichen qualifizierten naturschutzfachlichen Baubegleitung begegnet. Vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit im Sinne des vereinfachten Verfahrens nach HVE erfolgt eine gruppenweise Betrachtung der Arten des Anh. IV der FFH-RL und der Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

8.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

In der folgenden Tabelle 8.1 werden die im Untersuchungsraum des Vorhabens nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL, für die eine Prüfrelevanz besteht, aufgelistet.

Tabelle 8.1: Schutzstatus und Gefährdung der im UR nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten und Artgruppen nach Anhang IV der FFH-RL mit Prüfrelevanz

Art	Formblatt	EHZ SN	RL D	RL SN	Vorkommen im UR
Reptilien					
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Art 1	U1	V	3	nachgewiesen (BEAK 2024)
Säugetiere					
Ökologische Gilde: Fledermäuse mit Bindung an Gebäude	Art 2	verschieden, vgl. Kap. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie Kap. 6.1	verschieden, vgl. Kap. 6.1	verschieden, vgl. Kap. 6.1	potenziell vorkommend, z.T. Rasternachweis ZENA

Im Folgenden werden in Formblättern die Betroffenheit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Ebene der Einzelart- bzw. gruppenweisen Betrachtung beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Tabelle 8.2: Formblatt Art 1 - Zauneidechse

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		Art 1
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang IV FFH-Richtlinie	
RL D	Kategorie V (Vorwarnliste)	
RL SN	Kategorie 3 (gefährdet)	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region		
<input type="checkbox"/>	Günstig (FV)	
<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig – unzureichend (U1)	
<input type="checkbox"/>	ungünstig – schlecht (U2)	
Erhaltungszustand der Art in Sachsen		
<input type="checkbox"/>	Günstig (FV)	
<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig – unzureichend (U1)	
<input type="checkbox"/>	ungünstig – schlecht (U2)	
Bestandsdarstellung		
<p>Die Zauneidechse kommt in Sachsen vor allem in Nordsachsen und im Leipziger Raum flächendeckend vor. Vereinzelt findet man Verbreitungspunkte im Raum Meißen und im Erzgebirge. Sie ist wie alle Reptilien wechselwarm. Dementsprechend suchen sie sich Lebensräume, an welchen unterschiedlich hohe Temperaturgradienten herrschen. Die Habitate der Zauneidechse sind charakteristischer Weise von einer Vegetation geprägt, die in der Höhe und der Dichte variiert und sich sowohl durch eine geschlossene Krautschicht als auch durch vereinzelt Freiflächen auszeichnen.</p>		
Vorkommen im UR		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
<p>Die Zauneidechse wurde im Jahr 2023 in den Grenzstrukturen am Waldrand und am Zaun entlang der B-Plangebiet-Grenzen nachgewiesen (Beak 2024). Auf den Grünflächen im UG bestanden v. a. im Mai/Juni aufgrund des hohen Aufwachsens der Vegetation keine geeigneten Habitate für Zauneidechsen. Dies erklärt, warum Sichtungen erst spät im Jahr (nach der Mahd) und vor allem am Rand der Fläche gelangen.</p>		
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB1}	Umweltbaubegleitung
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB2}	Bauzeitenregelung
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB3}	Bestandsbergung
<input type="checkbox"/>	V _{AFB4}	Gebäudekontrollen vor Abriss
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB5}	Gehölzschutz
<input type="checkbox"/>	V _{AFB6}	Einhalten eines Mindestabstandes von 30 m umlaufend zu den Gehölzbeständen
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB7}	Baufeldbegrenzung / Tabuzonen
<input type="checkbox"/>	V _{AFB8}	Bauzeitliche Vergrünerungsmaßnahmen für Bodenbrüter
<input type="checkbox"/>	V _{AFB9}	Belegung der Freiflächen mit Solarmodulreihen im Abstand von mindestens 4,5 m
<input type="checkbox"/>	V _{AFB10}	Mindestens 80 cm Abstand der Modulvorderkante zum Boden
<input type="checkbox"/>	V _{AFB11}	Naturverträgliche Ausgestaltung der Einfriedung
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB12}	Naturverträglicher Betrieb des Solarparks
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB13}	Anforderungen an den Rückbau der Freiflächensolaranlage

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Art 1
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht signifikant</u> an.	
Die Anwesenheit der Zauneidechsen im Eingriffsbereich kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Zauneidechsen sind tagaktiv. Die ersten Männchen verlassen ihre Winterquartiere ab Anfang März. Der Aktivitätszeitraum der Schlüpflinge zieht sich bis Ende Oktober. (SZEDER ET AL. 2023)	
Mögliche erhebliche Konflikte werden durch die Vermeidung von Bautätigkeiten während der Hauptreproduktionszeiten durch die Bauzeitenregelung (V _{AFB2}), die entsprechend umfangreiche, qualifizierte Umweltbaubegleitung (V _{AFB1}) in Verbindung mit der Kontrolle der Gruben auf hineingefallene Tiere, sowie durch die Beschränkung des Baufeldes auf das zwingend erforderliche Mindestmaß und die Ausweisung von Tabuzonen (V _{AFB7}) sowie eine Bestandsbergung (V _{AFB3}) vermieden.	
Damit ergibt sich für die oben genannte Art durch die Umsetzung des Vorhabens kein gegenüber dem bestehenden Grundlebensrisiko in einer Kulturlandschaft signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen.	
Die projektspezifischen Wirkfaktoren (Lärm- und Lichtemissionen, Vibrationen, Personenverkehr u. ä.) sind nicht dazu geeignet, die im weiteren Umfeld potentiell vorhandenen Population der Zauneidechse hinsichtlich ihrer Größe oder ihres Reproduktionserfolges signifikant zu beeinträchtigen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V _{AFB1} (Umweltbaubegleitung), V _{AFB2} (Bauzeitenregelung), V _{AFB5} (Gehölzschutz) und V _{AFB7} (Baufeldabgrenzung/Tabuzonen) ergibt sich demnach keine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u> .	
Die Eiablagezeit der Zauneidechsen findet zwischen Ende Mai bis Anfang August statt. Je nach Witterung schlüpfen die ersten Eidechsen ab Ende Juli. Die Weibchen suchen sich für ihre Eiablage offene oder spärlich bewachsenen Stellen. Dort graben sie Erdhöhlen in welchen sie die Eier ablegen. Die Eier weisen eine weiche Schale auf. (MUGV 2014)	
Potentielle Überwinterungsquartiere stellen grundsätzlich geeignete Randbereiche von Gehölzsäumen dar.	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V _{AFB1} (Umweltbaubegleitung), V _{AFB2} (Bauzeitenregelung), V _{AFB3} (Bestandsbergung), V _{AFB5} (Gehölzschutz) und V _{AFB6} (Baufeldabgrenzung/Tabuzonen) kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich die	

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Art 1

Erhaltungszustände der potentiellen lokalen Populationen durch die Zerstörung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschlechtern. Weiterhin bleibt die ökologische Funktionalität des Vorhabensraums auch nach Umsetzung des Vorhabens als potentielle Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Tabelle 8.3: Formblatt Art 2 – Fledermäuse

Fledermäuse		Art 2
Gebäude- und baubewohnende Arten:		
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang II FFH-Richtlinie: Großes Mausohr, Mopsfledermaus	
<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang IV FFH-Richtlinie: alle Arten	
RL D	Kategorie 1: Graues Langohr Kategorie 2: Mopsfledermaus Kategorie 3: Breitflügel-Fledermaus, Braunes Langohr Kategorie V: Großer Abendsegler Kategorie *:	
RL SN	Kategorie 1: Kategorie 2: Graues Langohr, Mopsfledermaus Kategorie 3: Breitflügel-Fledermaus, Flughautfledermaus, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Kategorie V: Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region		
<input checked="" type="checkbox"/>	günstig (FV): Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Mückenfledermaus	
<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig - unzureichend (U1): Breitflügel-Fledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Mopsfledermaus	
<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig - schlecht (U2) Graues Langohr	
Erhaltungszustand der Art in Sachsen		
<input checked="" type="checkbox"/>	günstig (FV):	
<input type="checkbox"/>	ungünstig – unzureichend (uf1):	
<input type="checkbox"/>	ungünstig – schlecht (uf2)	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie (/L5/, BfN 2016)		
<u>Breitflügel-Fledermaus:</u>		
Die Breitflügel-Fledermaus bevorzugt offene sowie durch Gehölzbestände gegliederte, halboffene Landschaften als Jagdgebiete. Sie jagt überwiegend über Grünland, entlang von Baumreihen, an Waldrändern und nahe von Baumgruppen oder Einzelbäumen, sowie in hochstämmigen Buchenwäldern unter dem Blätterdach (Braun 2003, Kervyn & Libois 2008, Kurtze 1991, Rudolph 2004, Robinson & Stebbings 1997, Rosenau & Boye 2004). Die Breitflügel-Fledermaus besiedelt aber auch größere Städte, mitunter sogar Großstädte, wenn die Nahrungsversorgung durch entsprechende Anteile an Grünanlagen gewährleistet ist. In Siedlungen kann sie häufig bei der Jagd um Straßenlaternen beobachtet werden (Degn 1983, Kervyn & Libois 2008, Kurtze 1991, Rudolph 2004, Robinson & Stebbings 1997, Rosenau & Boye 2004, Schmidt 2000). Bislang wurden überwinterte Tiere in Kellern, Stollen, Höhlen und Geröllansammlungen gefunden. Außerdem gibt es Winterquartiere bzw. Winterfunde in oberirdischen Spaltenquartieren in Gebäuden. Mitunter überwintern die Tiere auch in den Sommerquartieren (Dietz et al. 2007, Rudolph 2004, Rosenau & Boye 2004).		
<u>Zwergfledermaus:</u>		
bezieht am liebsten an Gebäuden Quartier, wo sie einzeln oder auch mit Wochenstuben vorzufinden ist. Diese Stellen sind gut daran erkennbar, dass der kleine Kot unter dem Einschlupfspalt an der Fassade verteilt klebt.		

Fledermäuse

Art 2

Gebäude- und baubewohnende Arten:

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die zwei größten solcher Fortpflanzungsgesellschaften in Sachsen umfassen über 150 Tiere. Schwerpunktartig kommt die Art im Dresdner Elbtal, dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, im Süden von Leipzig und der Zwickauer Region vor. Da die Tiere so klein sind, sind Winterquartiere der Zwergfledermaus nur schwer zu finden. Es ist bekannt, dass zahlreiche Exemplare in Felsspalten der Sächsischen Schweiz überwintern.

Braunes Langohr:

Sommerquartiere und einzelne Männchen in Baumquartieren, übrige Männchen in kleinen Gruppen in Hohlräumen an Häusern, in Baumhöhlen und Kästen; Winterquartiere bis 2 km vom Sommerquartier entfernt, einzeln oder in kleinen Gruppen in Kellern, Bunkern, Stollen; Jagd in Wäldern, Parks, Siedlungen, Gärten, auch vom Boden/von bodennahen Vegetationsflächen

Graues Langohr:

typische Dorffledermaus, die vor allem Kulturlandschaften besiedelt. Als Jagdgebiete nutzt es in Mitteleuropa Wiesen, Weiden, Brachen, Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder. Die Quartiere zur Jungenaufzucht (sog. Wochenstubenquartiere) befinden sich fast ausschließlich in und an Gebäuden z.B. in Dachstühlen.

Großer Abendsegler:

Sommerquartiere in Baumhöhlen (alte Buntspechthöhlen) und Fledermauskästen, Männchen in kleinen Gruppen; wandert bis 1.000 km in Winterquartiere (Baumhöhlen, Fassadenspalten an Hochhäusern); Jagd im freien Luftraum über Baumwipfelhöhe, Wälder, Wiesen, Seen und Teichgebiete

Rauhautfledermaus:

Sommerquartiere in Spaltenquartieren an Bäumen, Gebäuden und Kästen, Männchen erst einzeln und dann mit mehreren Weibchen im Paarungsquartier; wandert bis 1.000 km weit ins Winterquartier (Süddeutschland, Schweiz, Frankreich, Niederlande); Jagd in lichtem Wald, an Schneisen, über Gewässern

Große Mausohr:

ist eine typische Gebäudefledermaus. Die Wochenstubenquartiere befinden sich meist in störungs- und zugluftfreien, mittelgroßen bis großen Dachräumen vor allem alter Gebäude (Kirchen, Schlösser, Klöster etc.) (Dietz et al. 2007, Dolch 2002, Kulzer 2003, Reiter & Zahn 2006, Simon & Boye 2004, Simon et al. 2004). Während Schlechtwetterperioden überlagern die Wochenstubentiere mitunter vorübergehend in Baumhöhlen in Jagdgebieten (Simon & Boye 2004). Die Weibchen kehren zum größten Teil jährlich in ihre Geburtswochenstube zurück (Simon & Boye 2004).

Mopsfledermaus:

Wochenstubenquartiere im Wald in Baumspalten, hinter abstehender Borke toter oder absterbender Bäume oder Äste, Spaltenverstecke an Gebäuden, hinter Fensterläden, Hausverkleidungen, besonders an Scheunen. Winterquartiere: meistens in vom Außenklima beeinflussten Höhlen, Stollen, Tunneln, Gewölben und Kellern. Lebensraum: insbes. produktive, reich gegliederte Wälder mit hohem Anteil an Laubwaldarten u. vollständigem Kronenschluss, abwechslungsreichen Strauchschicht, großen Insektenvorkommen, sowie Gebiete mit mosaikartigem Vorkommen von Waldstücken, baumreichen Gärten und Parks geprägten Randbereichen von Ortschaften. Lediglich stark genutzte Kiefern- und Fichtenwälder meidet sie.

Mückenfledermaus:

Sommerquartiere in Spaltenquartieren von Einzelgehöften, Stammrissen, Fledermauskästen, Männchen erst einzeln und später mit bis zu 10 Weibchen im Paarungsquartier; Winterquartier in Stammrissen, aber noch weitgehend unbekannt; Jagd in feuchten Laub- und Mischwäldern und über dem Wasser stehender und langsam fließender Gewässer

Gefährdungsursachen (BFN 2016)

Fledermäuse	Art 2
Gebäude- und baubewohnende Arten: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Lebensraumverlust durch den Wegfall von gliedernden Landschaftselementen, die der Zwergfledermaus eine Anbindung über Leitelemente an das Umland und an die Wälder in ihrem Lebensraum bieten (Eichstädt & Bassus 1995)	
Lebensraumverlust durch Zusammenlegung von Flächen zu größeren Äckern, z.B. für den Energiepflanzenanbau (v.a. Mais und Raps), die zur Zerstörung kleinräumig gegliederter, insektenreicher Kulturlandschaften führen, da z.B. Hecken und Säume reduziert werden	
Jagdgebietsverlust durch den Verlust von Auenwäldern sowie Trockenlegung von Feuchtgebieten und Kleingewässern in Wäldern und in der Kulturlandschaft	
Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit und Gefährdung der Art durch Anreicherung von Giftstoffen im Körper der Tiere durch den Einsatz von Insektiziden und Herbiziden in der Landwirtschaft und in Wäldern zur Bekämpfung von Forstschädlingen	
Verlust von Jagdgebieten durch Reduktion natürlicher oder naturnaher, stufen- und gehölzreicher Waldränder sowie gebüschreicher, lichter Wälder v.a. Laubwaldbestände mit Unterwuchs, inselartigen Lichtungen und Gewässern (Eichstädt & Bassus 1995) und einer hohen Baumartenvielfalt heimischer Bäume	
Verlust von Quartieren und Quartiermöglichkeiten (Wochenstuben- und Winterquartieren) durch nicht abgestimmte, unsachgemäße Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an Gebäuden oder Abriss der Gebäude (auch Bauwerke wie Brücken, Scheunen, Forsthäuser)	
Vergiftung der Quartiere durch Holzschutzmittelbehandlungen	
Verlust von Jagdgebieten durch Reduktion natürlicher oder naturnaher, breiter Gewässerrandstreifen mit Gehölzen und Einzelbäumen	
Verlust insektenreicher Landschaftsbestandteile (als Orientierungsmöglichkeit, z.B. bei Flügen in die Jagdgebiete und als Jagdgebiete an sich) durch Reduzierung von Hecken, Feldgehölzen und Säumen	
Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit und Gefährdung der Art durch Anreicherung von Giftstoffen im Körper der Tiere durch den Einsatz von Insektiziden und Herbiziden im Gartenbau	
Gefährdung durch den Straßenverkehr (Zwergfledermaus häufigstes Verkehrsoffer) (Haensel & Rackow 1996, Kiefer et al. 1995)	
Verluste an Windkraftanlagen durch direkte Kollision mit den Rotorblättern und Schädigung durch starke Druckveränderungen im Einflussbereich der Rotoren (Baerwald et al. 2008)	
Verbreitung in Sachsen (/L14/)	
Die Zwergfledermaus ist – gemessen an der Individuenzahl – die zweithäufigste Fledermausart in Sachsen nach dem Braunen Langohr. Nach der Zahl der Wochenstubengesellschaften steht sie an dritter Stelle hinter Braunem Langohr und Breitflügel-Fledermaus.	
Vorkommen im UR	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich	
Nachweise von Fledermausvorkommen liegen in Form von Rasterdaten auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten vor (Stand 2019).	
<u>Erhaltungszustand</u>	
Aussagen zu den Erhaltungszuständen der Fledermäuse können nur auf die kontinentale Region bezogen gemacht werden. Da keine aktuellen Fledermauskartierungen für den UR vorliegen, können keine Beurteilungen zur lokalen Population gegeben werden.	
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> V _{AFB1} Umweltbaubegleitung	
<input checked="" type="checkbox"/> V _{AFB2} Bauzeitenregelung	

Fledermäuse	Art 2
<p>Gebäude- und baubewohnende Arten: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</p>	
<p><input type="checkbox"/> V_{AFB}3 Bestandsbergung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> V_{AFB}4 Gebäudekontrollen vor Abriss</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> V_{AFB}5 Gehölzschutz</p> <p><input type="checkbox"/> V_{AFB}6 Einhalten eines Mindestabstandes von 30 m umlaufend zu den Gehölzbeständen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> V_{AFB}7 Baufeldbegrenzung / Tabuzonen</p> <p><input type="checkbox"/> V_{AFB}8 Bauzeitliche Vergrümmungsmaßnahmen für Bodenbrüter</p> <p><input type="checkbox"/> V_{AFB}9 Belegung der Freiflächen mit Solarmodulreihen im Abstand von mindestens 4,5 m</p> <p><input type="checkbox"/> V_{AFB}10 Mindestens 80 cm Abstand der Modulvorderkante zum Boden</p> <p><input type="checkbox"/> V_{AFB}11 Naturverträgliche Ausgestaltung der Einfriedung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> V_{AFB}12 Naturverträglicher Betrieb des Solarparks</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> V_{AFB}13 Anforderungen an den Rückbau der Freiflächensolaranlage</p>	
<p>Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für baubewohnende Fledermäuse</p> <p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Populationserhaltende Maßnahmen für baubewohnende Fledermäuse</p> <p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht signifikant</u> an.</p> <p>Mögliche Konflikte (insbesondere eine erhöhte Kollisionsgefahr) werden durch die Vermeidung von Bautätigkeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten durch die Bauzeitenregelung (V_{AFB}2), die entsprechend umfangreiche, qualifizierte Umweltbaubegleitung (V_{AFB}1) und die genehmigungskonforme Umsetzung des Vorhabens, sowie durch die Gebäudekontrollen vor deren Abriss (V_{AFB}3), die Beschränkung des Baufeldes auf das zwingend erforderliche Mindestmaß und die Ausweisung von Tabuzonen (V_{AFB}7) in Verbindung mit dem Gehölzschutz (V_{AFB}5) vermieden.</p> <p>Damit ergibt sich für die Arten gegenüber dem bestehenden Grundlebensrisiko in einer Kulturlandschaft kein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko infolge der Vorhabensumsetzung. Die vorhabensbedingte Auslösung von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann für die Artengruppe der Fledermäuse daher ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>In Hinblick auf die potentiell vorkommenden dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse wäre eine Betroffenheit durch Störungen (v.a. optische Störungen, Erschütterungen und Lärmimmissionen) während der aktiven Zeit im Bereich der Jagdreviere möglich. Aufgrund der Durchführung der</p>	

Fledermäuse	Art 2
Gebäude- und baubewohnende Arten: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
<p>Bauarbeiten tagsüber, außerhalb der Jagdzeiten (V_{AFB} 2), können relevante Störungen der Art ausgeschlossen werden.</p> <p>Baubedingte Lärmimmissionen/Vibrationen sind unvermeidbar und können zu Störungen von potentiell vorkommenden Individuen in ihren Tagesquartieren im südlichen Baufeldbereich führen. Eine die kurzzeitige potentielle Vergrämung einzelner Individuen in Tagesquartieren unter Berücksichtigung des großen Aktionsradius (8-10 km) der Arten, des Vorhandenseins von Ausweichquartieren in der Umgebung ist nicht geeignet ist, den Erhaltungszustand des potentiell vorkommenden lokalen Bestands zu verschlechtern. Durch Umsetzung weiterer Vermeidungsmaßnahmen wie die qualifizierte Umweltbaubegleitung (V_{AFB}1) sowie durch die Gebäudekontrollen vor deren Abriss (V_{AFB}3), die Beschränkung des Baufeldes auf das zwingend erforderliche Mindestmaß und die Ausweisung von Tabuzonen (V_{AFB}7) in Verbindung mit dem Gehölzschutz (V_{AFB}5) sind die projektspezifischen Wirkfaktoren nicht dazu geeignet den Reproduktionserfolg der Art und damit den Erhaltungszustand der potentiell vorkommenden lokalen Population zu verschlechtern.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u> .	
<p>Das Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Form der Beeinträchtigungen bzw. des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann im Zusammenhang mit dem unvermeidlichen Abriss der Gebäude als potentiell Lebensraum nicht ausgeschlossen werden, wodurch es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität des beeinträchtigten Lebensraumes als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat kommen kann.</p> <p>Werden die Abrissgebäude auf Besatz kontrolliert (V_{AFB}3), die Bauarbeiten tagsüber, außerhalb der Jagdzeiten und außerhalb der Wochenstubezeit durchgeführt (V_{AFB} 2), sind die projektspezifischen Wirkfaktoren nicht dazu geeignet den Reproduktionserfolg der Art und damit den Erhaltungszustand der potentiell vorkommenden lokalen Population zu verschlechtern.</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

8.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum durch BEAK 2024 nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Tabelle 8.4 Übersicht der hinsichtlich ihrer potentiellen vorhabensbedingten Betroffenheiten geprüften, nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvögel sowie der Nahrungsgäste und Durchzügler

Ökologische Gilde	Formblatt	Vorkommen im UR
Brutvögel mit Gehölzbindung	Avi 1	nachgewiesen
Brutvögel mit Gebäudebindung	Avi 2	nachgewiesen
Brutvögel mit Gewässerbindung	Avi 3	nachgewiesen
Brutvögel des Halboffen- und Offenlandes	Avi 4	nachgewiesen
Nahrungsgäste und Durchzügler	Avi 5	nachgewiesen

Wenn ein Revier an der Grenze der Wirkzone liegt, d.h. in einem Bereich, in dem die Wirkungsintensität gering ist, kann es sein, dass das Brutpaar überwiegend Bereiche nutzt, die sich außerhalb des gestörten Bereiches befinden. Bei der Standard-Prognose werden die Bestandsrückgänge anhand der Betroffenheit des Reviermittelpunktes ermittelt, der ein theoretisches Konstrukt darstellt und nicht dem tatsächlichen Brutplatz entsprechen muss. Bei den meisten lärmempfindlichen Arten bezieht sich die Störanfälligkeit auf die Partnerfindung, d.h. auf das nahe Umfeld des Brutplatzes. Der Großteil des Reviers dient der Nahrungssuche, die durch Lärm meistens nicht eingeschränkt wird. Wenn sich der Brutplatz und die weiteren potenziellen Neststandorte außerhalb des Bereiches befinden, in dem der für die Art spezifische Schallpegel überschritten wird, führt der Bezug auf den Reviermittelpunkt zu einer Überschätzung der Beeinträchtigung. Wenn die Art dazu neigt, ihren Brutplatz innerhalb des Reviers jahrweise zu verlagern, sind nicht nur der aktuelle Brutplatz, sondern weitere potenzielle Niststandorte im Revier zu betrachten.

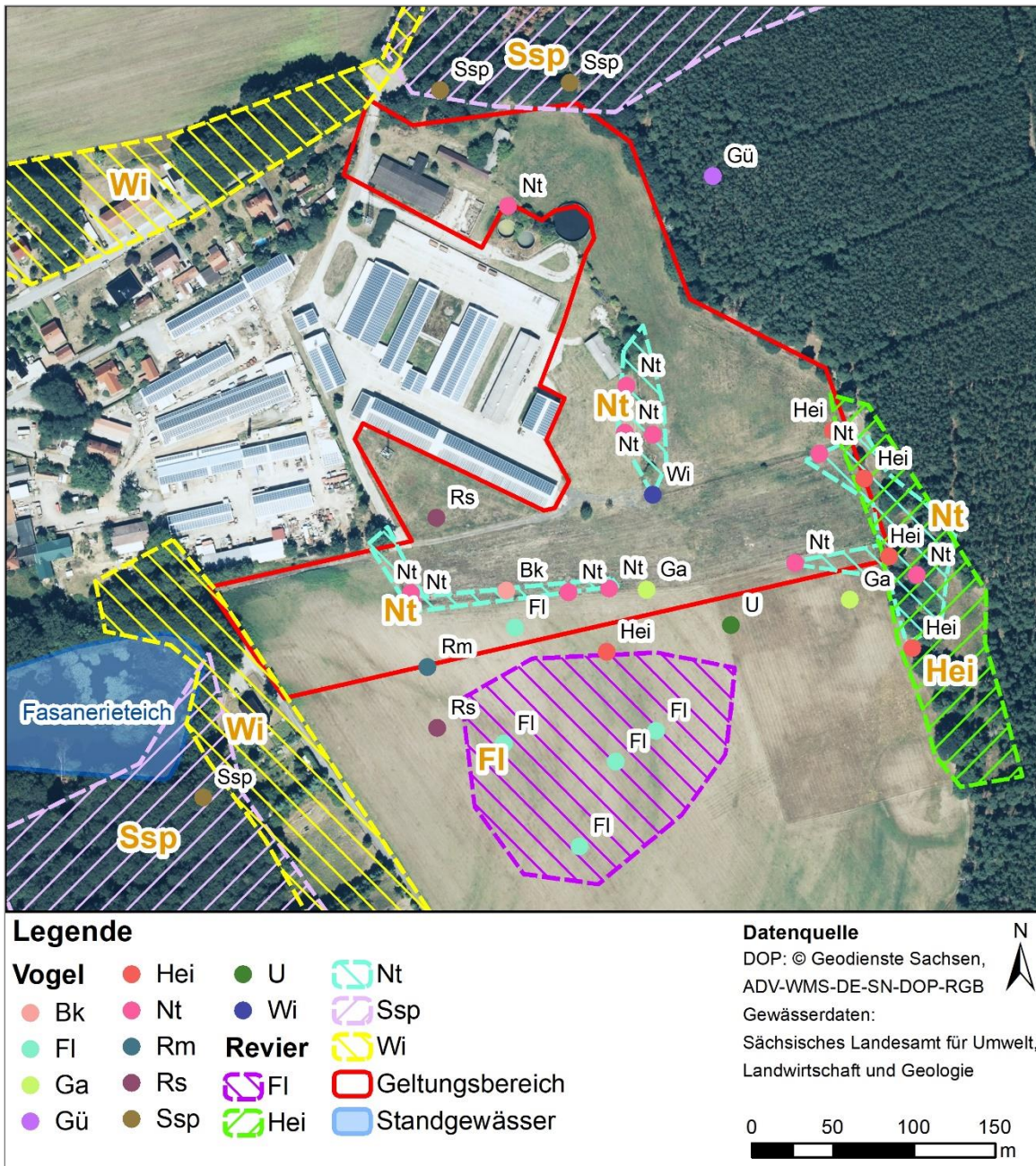


Abbildung 8.1: Brutvogelnachweise im UR „Photovoltaik – Freiflächenanlage Weißkollm“ (BEAK 2024)

Tabelle 8.5: Formblatt Avi 1 – Ökologische Gilde: Brutvögel mit Gehölzbindung

Ökologische Gilde: Brutvögel mit Gehölzbindung		Avi 1																																		
<p>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>), Waldohreule (<i>Asio otus</i>), Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</p>																																				
Schutzstatus																																				
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutz-Richtlinie: Schwarzspecht																																				
Bestandsdarstellung																																				
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in SN Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Wälder, die in Sachsen zum Teil noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Baumfalke und Wendehals gelten in Sachsen als gefährdet. Der Zwergschnäpper kommt extrem selten vor, da Sachsen an der Verbreitungsgrenze der Art liegt. Die Arten können hinsichtlich ihrer projektspezifischen Störungssensibilität als vergleichsweise gering empfindlich eingestuft werden. Auch wenn die Lebensraumsprüche der genannten Arten sich im Detail unterscheiden, besitzen sie eine hohe Präferenz zur Brutanlage in Gehölzen.</p>																																				
Bestandszahlen für Sachsen gemäß SMUL 2024 sowie Brutzeiten gemäß MLUL 2018																																				
<table border="0"> <tr> <td>Amsel: 180.000 - 390.000 BP (A 02 - E 08)</td> <td>Mönchsgrasmücke: 110.000 - 240.000 BP (E 03 - A 09)</td> </tr> <tr> <td>Baumpieper: 10.000 – 24.000 BP (A 04 - E 07)</td> <td>Nebelkrähe: 3.500 - 7.000 BP (M 02 - E 08)</td> </tr> <tr> <td>Blaumeise: 110.000 - 230.000 BP (M 03 - A 08)</td> <td>Pirol: 7.000 - 14.000 BP (E 04 - E 08)</td> </tr> <tr> <td>Buchfink: 250.000 - 500.000 BP (A 04 - E 08)</td> <td>Ringeltaube: 55.000 - 110.000 BP (E 02 - E 11)</td> </tr> <tr> <td>Buntspecht: 35.000 - 70.000 BP (E 02 - A 08)</td> <td>Rotkehlchen: 125.000 - 270.000 BP (E 03 - A 09)</td> </tr> <tr> <td>Eichelhäher: 15.000 - 30.000 BP (E 02 - A 09)</td> <td>Schwarzspecht: 1.400 – 2.000 BP (E 02 - A 08)</td> </tr> <tr> <td>Feldsperling: 35.000 - 80.000 BP (A 03 - A 09)</td> <td>Singdrossel: 40.000 - 80.000 BP (M 03 - A 09)</td> </tr> <tr> <td>Gartenbaumläufer: 12.000 - 26.000 BP (E 03 - A 08)</td> <td>Star: 80.000 - 180.000 BP (E 02 - A 08)</td> </tr> <tr> <td>Grünfink: 60.000 - 120.000 BP (A 04 - M 09)</td> <td>Stieglitz: 12.000 – 24.000 BP (A 04 - A 9)</td> </tr> <tr> <td>Haubenmeise: 20.000 - 40.000 BP (E 03 - A 08)</td> <td>Sumpfmeise: 5.000 - 10.000 BP (A 04 - A 08)</td> </tr> <tr> <td>Hohltaube: 2.000 – 3.500 BP (M 03 - A 10)</td> <td>Tannenmeise: 50.000 - 100.000 BP (A 04 - A 08)</td> </tr> <tr> <td>Kernbeißer: 10.000 - 30.000 BP (A 04 - A 09)</td> <td>Trauerschnäpper: 13.000 - 26.000 BP (M 04 - M 08)</td> </tr> <tr> <td>Kleiber: 40.000 - 80.000 BP (A 03 - A 08)</td> <td>Waldbaumläufer: 17.000 - 34.000 BP (A 04 - A 08)</td> </tr> <tr> <td>Kleinspecht: 1.500 – 2.500 BP (A 03 - A 08)</td> <td>Waldohreule: 1.200 – 2.000 BP (E 01 - E 08)</td> </tr> <tr> <td>Kohlmeise: 170.000 - 360.000 BP (M 03 - A 08)</td> <td>Wiedehopf: 80 - 100 BP (M 04 - E 08)</td> </tr> <tr> <td>Kuckuck: 1.600 - 3.500 BP (E 04 - M 08)</td> <td>Zaunkönig: 48.000 - 100.000 BP (E 03 - A 08)</td> </tr> <tr> <td>Misteldrossel: 8.000 - 16.000 BP (M 03 - E 08)</td> <td>Zilpzalp: 80.000 - 160.000 BP (A 04 - M 08)</td> </tr> </table>			Amsel: 180.000 - 390.000 BP (A 02 - E 08)	Mönchsgrasmücke: 110.000 - 240.000 BP (E 03 - A 09)	Baumpieper: 10.000 – 24.000 BP (A 04 - E 07)	Nebelkrähe: 3.500 - 7.000 BP (M 02 - E 08)	Blaumeise: 110.000 - 230.000 BP (M 03 - A 08)	Pirol: 7.000 - 14.000 BP (E 04 - E 08)	Buchfink: 250.000 - 500.000 BP (A 04 - E 08)	Ringeltaube: 55.000 - 110.000 BP (E 02 - E 11)	Buntspecht: 35.000 - 70.000 BP (E 02 - A 08)	Rotkehlchen: 125.000 - 270.000 BP (E 03 - A 09)	Eichelhäher: 15.000 - 30.000 BP (E 02 - A 09)	Schwarzspecht: 1.400 – 2.000 BP (E 02 - A 08)	Feldsperling: 35.000 - 80.000 BP (A 03 - A 09)	Singdrossel: 40.000 - 80.000 BP (M 03 - A 09)	Gartenbaumläufer: 12.000 - 26.000 BP (E 03 - A 08)	Star: 80.000 - 180.000 BP (E 02 - A 08)	Grünfink: 60.000 - 120.000 BP (A 04 - M 09)	Stieglitz: 12.000 – 24.000 BP (A 04 - A 9)	Haubenmeise: 20.000 - 40.000 BP (E 03 - A 08)	Sumpfmeise: 5.000 - 10.000 BP (A 04 - A 08)	Hohltaube: 2.000 – 3.500 BP (M 03 - A 10)	Tannenmeise: 50.000 - 100.000 BP (A 04 - A 08)	Kernbeißer: 10.000 - 30.000 BP (A 04 - A 09)	Trauerschnäpper: 13.000 - 26.000 BP (M 04 - M 08)	Kleiber: 40.000 - 80.000 BP (A 03 - A 08)	Waldbaumläufer: 17.000 - 34.000 BP (A 04 - A 08)	Kleinspecht: 1.500 – 2.500 BP (A 03 - A 08)	Waldohreule: 1.200 – 2.000 BP (E 01 - E 08)	Kohlmeise: 170.000 - 360.000 BP (M 03 - A 08)	Wiedehopf: 80 - 100 BP (M 04 - E 08)	Kuckuck: 1.600 - 3.500 BP (E 04 - M 08)	Zaunkönig: 48.000 - 100.000 BP (E 03 - A 08)	Misteldrossel: 8.000 - 16.000 BP (M 03 - E 08)	Zilpzalp: 80.000 - 160.000 BP (A 04 - M 08)
Amsel: 180.000 - 390.000 BP (A 02 - E 08)	Mönchsgrasmücke: 110.000 - 240.000 BP (E 03 - A 09)																																			
Baumpieper: 10.000 – 24.000 BP (A 04 - E 07)	Nebelkrähe: 3.500 - 7.000 BP (M 02 - E 08)																																			
Blaumeise: 110.000 - 230.000 BP (M 03 - A 08)	Pirol: 7.000 - 14.000 BP (E 04 - E 08)																																			
Buchfink: 250.000 - 500.000 BP (A 04 - E 08)	Ringeltaube: 55.000 - 110.000 BP (E 02 - E 11)																																			
Buntspecht: 35.000 - 70.000 BP (E 02 - A 08)	Rotkehlchen: 125.000 - 270.000 BP (E 03 - A 09)																																			
Eichelhäher: 15.000 - 30.000 BP (E 02 - A 09)	Schwarzspecht: 1.400 – 2.000 BP (E 02 - A 08)																																			
Feldsperling: 35.000 - 80.000 BP (A 03 - A 09)	Singdrossel: 40.000 - 80.000 BP (M 03 - A 09)																																			
Gartenbaumläufer: 12.000 - 26.000 BP (E 03 - A 08)	Star: 80.000 - 180.000 BP (E 02 - A 08)																																			
Grünfink: 60.000 - 120.000 BP (A 04 - M 09)	Stieglitz: 12.000 – 24.000 BP (A 04 - A 9)																																			
Haubenmeise: 20.000 - 40.000 BP (E 03 - A 08)	Sumpfmeise: 5.000 - 10.000 BP (A 04 - A 08)																																			
Hohltaube: 2.000 – 3.500 BP (M 03 - A 10)	Tannenmeise: 50.000 - 100.000 BP (A 04 - A 08)																																			
Kernbeißer: 10.000 - 30.000 BP (A 04 - A 09)	Trauerschnäpper: 13.000 - 26.000 BP (M 04 - M 08)																																			
Kleiber: 40.000 - 80.000 BP (A 03 - A 08)	Waldbaumläufer: 17.000 - 34.000 BP (A 04 - A 08)																																			
Kleinspecht: 1.500 – 2.500 BP (A 03 - A 08)	Waldohreule: 1.200 – 2.000 BP (E 01 - E 08)																																			
Kohlmeise: 170.000 - 360.000 BP (M 03 - A 08)	Wiedehopf: 80 - 100 BP (M 04 - E 08)																																			
Kuckuck: 1.600 - 3.500 BP (E 04 - M 08)	Zaunkönig: 48.000 - 100.000 BP (E 03 - A 08)																																			
Misteldrossel: 8.000 - 16.000 BP (M 03 - E 08)	Zilpzalp: 80.000 - 160.000 BP (A 04 - M 08)																																			
<p>Bis auf Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Hohltaube, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Schwarzspecht, Star, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer und Wiedehopf erfolgt gemäß MLUL 2018 in der Regel keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.</p>																																				
Vorkommen im UR																																				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich																																				
<p>Im Rahmen der durchgeführten avifaunistischen Kartierung (BEAK 2024) wurden o.g. Arten als Brutvögel im UR kartiert.</p>																																				
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG																																				
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen																																				

Ökologische Gilde: Brutvögel mit Gehölzbindung		Avi 1
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB1}	Umweltbaubegleitung
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB2}	Bauzeitenregelung
<input type="checkbox"/>	V _{AFB3}	Bestandsbergung
<input type="checkbox"/>	V _{AFB4}	Gebäudekontrollen vor Abriss
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB5}	Gehölzschutz
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB6}	Einhalten eines Mindestabstandes von 30 m umlaufend zu den Gehölzbeständen
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB7}	Baufeldbegrenzung / Tabuzonen
<input type="checkbox"/>	V _{AFB8}	Bauzeitliche Vergrümmungsmaßnahmen für Bodenbrüter
<input type="checkbox"/>	V _{AFB9}	Belegung der Freiflächen mit Solarmodulreihen im Abstand von mindestens 4,5 m
<input type="checkbox"/>	V _{AFB10}	Mindestens 80 cm Abstand der Modulvorderkante zum Boden
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB11}	Naturverträgliche Ausgestaltung der Einfriedung
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB12}	Naturverträglicher Betrieb des Solarparks
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB13}	Anforderungen an den Rückbau der Freiflächensolaranlage
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.</p> <p>Mögliche Konflikte mit den genannten Vogelarten, v. a. baubedingte Tötungen von Individuen (Nestlingen), werden durch die Vermeidung von Bautätigkeiten während der Brutzeiten durch die Bauzeitenregelung (V_{AFB2}), die entsprechend umfangreiche, qualifizierte Umweltbaubegleitung (V_{AFB1}), den vorgesehenen Gehölzschutz (V_{AFB54}), das Einhalten eines Mindestabstandes von 30 m umlaufend zu den Gehölzbeständen (V_{AFB6}) sowie durch die Beschränkung des Baufeldes auf das zwingend erforderliche Mindestmaß und die Ausweisung von Tabuzonen (V_{AFB7}) vermieden, sodass sich das Mortalitätsrisiko für einzelne Tiere nicht signifikant erhöht. Auch die naturverträgliche Ausgestaltung der Einfriedung (V_{AFB11}) und der naturverträglicher Betrieb des Solarparks (V_{AFB12}) vermeiden das Mortalitätsrisiko der Vögel.</p> <p>Nicht brütende Alttiere können aufgrund ihrer hohen Mobilität in Verbindung mit dem lokal begrenzten Eingriff entsprechend ausweichen. Kollisionen mit Baumaschinen können aufgrund deren geringen Geschwindigkeit ausgeschlossen werden. Mit der Baumaßnahme ist keine Erhöhung des Nutzungsdrucks verbunden. Ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung des gegenständigen Projektes ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Baubedingte Störungen, insbesondere durch Geräuschemissionen und Baustellenverkehr (optische Störreize durch Fahrzeug- und Personenbewegungen), sind nicht vollständig auszuschließen, können aber durch die vorgesehene Bauzeitenregelung mit einer Baudurchführung außerhalb der Balz-, Brut- und Jungenaufzuchtzeiten (V_{AFB2}) stark vermindert werden.</p>		

Ökologische Gilde: Brutvögel mit Gehölzbindung

Avi 1

Beeinträchtigungen von potentiellen Fortpflanzungsstätten der genannten Vogelarten werden während der Bauzeit durch den vorgesehenen Gehölzschutz (V_{AFB5}) sowie durch die Beschränkung des Baufeldes auf ein zwingend erforderliches Mindestmaß und die Ausweisung von Tabuzonen (V_{AFB7}) sowie durch eine entsprechend umfangreiche, qualifizierte Umweltbaubegleitung (V_{AFB1}) vermieden.

Ergebnisse von Studien an Brutvögeln in Städten belegen das Verhalten, dass der Balzgesang in Abhängigkeit vom Umgebungslärm in seiner Lautstärke erhöht wird (/L13/) weiterhin besteht ein gehölzbedingter natürlicher Schutzeffekt gegen optische Störreize. Eine Störung durch Lärm für die Vogelarten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, jedoch dient der Großteil eines Reviers im Allgemeinen der Nahrungssuche, der durch Lärm in der Regel nicht eingeschränkt wird.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, der Häufigkeit und der Verbreitung der aufgeführten Vogelarten in Sachsen sowie der lokalen Begrenztheit der geplanten Baumaßnahme ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass eine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestands der Vogelarten oder ihres Reproduktionserfolg durch vorhabensbedingten Störungen ausgeschlossen werden kann.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ja nein

- Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen.

Beeinträchtigungen von potentiell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten werden durch die Durchführung der Bautätigkeiten außerhalb der Hauptbrutzeit (Bauzeitenregelung -V_{AFB2}), durch den vorgesehenen Schutz für baubedingt betroffene bzw. gefährdete Gehölze im Vorhabensbereich (V_{AFB5}) sowie durch die Beschränkung des Baufeldes auf ein zwingend erforderliche Mindestmaß und die Ausweisung von Tabuzonen (V_{AFB7}) sowie durch eine entsprechend umfangreiche, qualifizierte Umweltbaubegleitung (V_{AFB1}) vermieden.

Die ökologische Funktionalität von betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Schutz einer Lebensstätte dehnt sich auch auf die Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Individuen einer betreffenden Art aus, aber nur sofern entsprechend der Verhaltensweise der Art auch eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist. Potentielle, d.h. nicht genutzte Lebensstätten fallen somit nicht unter den Verbotstatbestand (vgl. /L19/). Der Schutz der Lebensstätte endet sobald sie ihre Funktion endgültig verliert, beispielsweise bei Vögeln, die jedes Jahr ein neues Nest bauen, nach Beendigung der Brutperiode (/L20/, LANA 2010, HVNL et al. 2012).

Bis auf Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Grünspecht, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Ringeltaube, Schwarzspecht, Star, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Turmfalke, Waldbaumläufer, Waldkauz, Wendehals und Wiedehopf erfolgt gemäß in der Regel keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode. Unter Berücksichtigung der stabilen Bestände ist eine erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Vorhabensgebiets hinsichtlich seiner Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die genannten Arten durch den Verlust von vereinzelt potentiell wiedergenutzten Fortpflanzungsstätten im Zusammenhang mit den Baumfällungen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Da die im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Eingriffe in die Gehölzbestände außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten vorgesehen sind, sind Individuenverluste auszuschließen. Die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ökologische Gilde: Brutvögel mit Gehölzbindung		Avi 1
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Tabelle 8.6: Formblatt Avi 2 – Ökologische Gilde: Brutvögel mit Gebäudebindung

Ökologische Gilde: Brutvögel mit Gebäudebindung		Avi 2
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros), Haussperling (Passer domesticus), Mehlschwalbe (Delichon urbicum), Rauchschwalben (Hirundo rustica)		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutz-Richtlinie	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in SN		
Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel in Hallen, Ställen u.a. Gebäuden, die stabile Bestände aufweisen. Die Arten können hinsichtlich ihrer projektspezifischen Störungssensibilität als vergleichsweise gering empfindlich eingestuft werden, ausgenommen die Individuen, die in den abzureißenden Gebäuden ihr Brutrevier haben. Auch wenn die Lebensraumsprüche der genannten Arten sich im Detail unterscheiden, besitzen sie eine hohe Präferenz zur Brutanlage in Gebäuden.		
Bestandszahlen für Sachsen gemäß SMUL 2024 sowie Brutzeiten gemäß MLUL 2018		
Hausrotschwanz: 35.000 – 65.000 BP (M 03 - A 09) Mehlschwalbe: 24.000 – 48.000 BP (M 04 - A 09)		
Haussperling: 120.000 – 270.000 BP (E 03 - A 09) Rauchschwalbe: 24.000 – 48.000 BP (A 04 - A 10)		
Bei den genannten Gebäudebrütern erfolgt in der Regel eine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.		
Vorkommen im UR		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
Im Rahmen der durchgeführten avifaunistischen Kartierung (/P1/) wurden o.g. Arten als Brutvögel im UR kartiert.		
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB1}	Umweltbaubegleitung
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB2}	Bauzeitenregelung
<input type="checkbox"/>	V _{AFB3}	Bestandsbergung
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB4}	Gebäudekontrollen vor Abriss
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB5}	Gehölzschutz
<input type="checkbox"/>	V _{AFB6}	Einhalten eines Mindestabstandes von 30 m umlaufend zu den Gehölzbeständen
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB7}	Baufeldbegrenzung / Tabuzonen
<input type="checkbox"/>	V _{AFB8}	Bauzeitliche Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter
<input type="checkbox"/>	V _{AFB9}	Belegung der Freiflächen mit Solarmodulreihen im Abstand von mindestens 4,5 m
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB10}	Mindestens 80 cm Abstand der Modulvorderkante zum Boden
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB11}	Naturverträgliche Ausgestaltung der Einfriedung
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB12}	Naturverträglicher Betrieb des Solarparks
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB13}	Anforderungen an den Rückbau der Freiflächensolaranlage
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)		
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	

Ökologische Gilde: Brutvögel mit Gebäudebindung		Avi 2
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.	
<p>Mögliche Konflikte mit den genannten Vogelarten, v. a. baubedingte Tötungen von Individuen (Nestlingen), werden durch die Vermeidung von Bautätigkeiten während der Brutzeiten durch die Bauzeitenregelung (V_{AFB2}), die entsprechend umfangreiche, qualifizierte Umweltbaubegleitung (V_{AFB1}), die vorgesehenen Gebäudekontrollen vor Abriss (V_{AFB4}) sowie die Ausweisung von Tabuzonen (V_{AFB7}) vermieden, sodass sich das Mortalitätsrisiko für einzelne Tiere nicht signifikant erhöht. Nicht brütende Alttiere können aufgrund ihrer hohen Mobilität in Verbindung mit dem lokal begrenztem Eingriff entsprechend ausweichen. Kollisionen mit Baumaschinen können aufgrund deren geringen Geschwindigkeit ausgeschlossen werden. Mit der Baumaßnahme ist keine Erhöhung des Nutzungsdrucks verbunden. Ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung des gegenständigen Projektes ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p>		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)		
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
<p>Baubedingte Störungen, insbesondere durch Geräuschemissionen und Baustellenverkehr (optische Störreize durch Fahrzeug- und Personenbewegungen), sind nicht vollständig auszuschließen, können aber durch die vorgesehene Bauzeitenregelung mit einer Baudurchführung außerhalb der Balz-, Brut- und Jungenaufzuchtzeiten (V_{AFB2}) stark vermindert werden.</p> <p>Beeinträchtigungen von potentiellen Fortpflanzungsstätten der genannten Vogelarten werden durch die vorgesehenen Gebäudekontrollen vor Abriss (V_{AFB4}) sowie durch die Ausweisung von Tabuzonen (V_{AFB7}) sowie durch eine entsprechend umfangreiche, qualifizierte Umweltbaubegleitung (V_{AFB1}) während der Bauzeit vermieden.</p> <p>Ergebnisse von Studien an Brutvögeln in Städten belegen das Verhalten, dass der Balzgesang in Abhängigkeit vom Umgebungslärm in seiner Lautstärke erhöht wird (/L13/), weiterhin besteht ein gehölzbedingter natürlicher Schutzeffekt gegen optische Störreize. Eine Störung durch Lärm für die Vogelarten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, jedoch dient der Großteil eines Reviers im Allgemeinen der Nahrungssuche, der durch Lärm in der Regel nicht eingeschränkt wird.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, der Häufigkeit und der Verbreitung der aufgeführten Vogelarten in Sachsen sowie der lokalen Begrenztheit der geplanten Baumaßnahme ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass eine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestands der Vogelarten oder ihres Reproduktionserfolg durch vorhabensbedingten Störungen ausgeschlossen werden kann.</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)		
Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/>	Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u> .	
<p>Beeinträchtigungen von potentiell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten werden durch die Durchführung der Bautätigkeiten außerhalb der Hauptbrutzeit (Bauzeitenregelung -V_{AFB2}), durch den Schutz für baubedingt betroffene bzw. gefährdete Gehölze im Vorhabensbereich (V_{AFB5}), durch die vorgesehenen Gebäudekontrollen vor Abriss (V_{AFB4}) sowie durch die Ausweisung von Tabuzonen (V_{AFB7}) und eine entsprechend umfangreiche, qualifizierte</p>		

Ökologische Gilde: Brutvögel mit Gebäudebindung	Avi 2
--	--------------

Umweltbaubegleitung (V_{AFB}1) während der Bauzeit vermieden. Die ökologische Funktionalität von betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Schutz einer Lebensstätte dehnt sich auch auf die Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Individuen einer betreffenden Art aus, aber nur sofern entsprechend der Verhaltensweise der Art auch eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist. Unter Berücksichtigung der stabilen Bestände ist eine erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Vorhabensgebiets hinsichtlich seiner Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die genannten Arten durch den Verlust von vereinzelt potentiell wiedergenutzten Fortpflanzungsstätten im Zusammenhang mit den Gebäudeabrissen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Da die im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Eingriffe in die Gehölzbestände außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten vorgesehen sind, sind Individuenverluste auszuschließen. Die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
--

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
---	--

<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Tabelle 8.7: Formblatt Avi 3 – Ökologische Gilde: Brutvögel mit Gewässerbindung

Ökologische Gilde: Brutvögel mit Gewässerbindung		Avi 3
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blessralle (<i>Fulica atra</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutz-Richtlinie: Eisvogel	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in SN		
Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel, die bevorzugt in Gewässernähe vorkommen. Auch wenn die Lebensraumsansprüche der genannten Arten unterschiedlich sind, ist ihnen die hohe Präferenz zur Brutanlage entlang von Gewässern gemeinsam.		
Bestandszahlen für Sachsen gemäß SMUL 2024 sowie Brutzeiten gemäß MLUL 2018		
Bachstelze: 20.000 - 40.000 BP (A 04 - M 08) Teichhuhn: 800 – 1.300 BP (M 04 - E 09) Eisvogel: 500 – 700 BP (M 03 - M 09)		
Bis auf Bachstelze und Eisvogel erfolgt gemäß MLUL 2018 in der Regel keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.		
Vorkommen im UR		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
Im Rahmen der durchgeführten avifaunistischen Kartierung (/P1/ 2024) wurden o.g. Arten als Brutvögel im UR kartiert.		
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB1}	Umweltbaubegleitung
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB2}	Bauzeitenregelung
<input type="checkbox"/>	V _{AFB3}	Bestandsbergung
<input type="checkbox"/>	V _{AFB4}	Gebäudekontrollen vor Abriss
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB5}	Gehölzschutz
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB6}	Einhalten eines Mindestabstandes von 30 m umlaufend zu den Gehölzbeständen
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB7}	Baufeldbegrenzung / Tabuzonen
<input type="checkbox"/>	V _{AFB8}	Bauzeitliche Vergrämnungsmaßnahmen für Bodenbrüter
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB9}	Belegung der Freiflächen mit Solarmodulreihen im Abstand von mindestens 4,5 m
<input type="checkbox"/>	V _{AFB10}	Mindestens 80 cm Abstand der Modulvorderkante zum Boden
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB11}	Naturverträgliche Ausgestaltung der Einfriedung
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB12}	Naturverträglicher Betrieb des Solarparks
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB13}	Anforderungen an den Rückbau der Freiflächensolaranlage
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)		
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.	

Ökologische Gilde: Brutvögel mit Gewässerbindung	Avi 3
<p>Mögliche Konflikte mit den oben genannten Vogelarten, v. a. baubedingte Tötungen von Individuen (Nestlingen), werden durch die Vermeidung von Bautätigkeiten während der Brutzeiten durch die Bauzeitenregelung (V_{AFB2}), eine entsprechend umfangreiche, qualifizierte Umweltbaubegleitung (V_{AFB1}), die Bestandsbergung durch Absuchen der Fläche (V_{AFB3}) sowie durch die Ausweisung von Tabuzonen (V_{AFB7}) vermieden, sodass sich das Mortalitätsrisiko für einzelne Tiere nicht signifikant erhöht.</p> <p>Nicht brütende Alttiere können aufgrund ihrer hohen Mobilität in Verbindung mit dem lokal begrenztem Eingriff entsprechend ausweichen. Kollisionen mit Baumaschinen können aufgrund deren geringen Geschwindigkeit ausgeschlossen werden. Mit der Baumaßnahme ist keine Erhöhung des Nutzungsdrucks verbunden. Ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung des gegenständigen Projektes ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Baubedingte Störungen, insbesondere durch Geräuschemissionen und Baustellenverkehr (optische Störreize durch Fahrzeug- und Personenbewegungen), sind nicht vollständig auszuschließen, können aber durch die vorgesehene Bauzeitenregelung mit einer Baudurchführung außerhalb der Balz-, Brut- und Jungenaufzuchtzeiten (V_{AFB2}), eine entsprechend umfangreiche, qualifizierte Umweltbaubegleitung (V_{AFB1}), die Bestandsbergung durch Absuchen der Fläche (V_{AFB3}) sowie durch die Ausweisung von Tabuzonen (V_{AFB7}) stark vermindert werden.</p> <p>Die potentiellen Fortpflanzungs- und Bruthabitate der aufgeführten Vogelarten an den Standgewässern (Tagebaurestlöchern) bleiben von dem Bauvorhaben unberührt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, der z.T. signifikanten Vorbelastung ggf. betroffener Fortpflanzungs- und Bruthabitate sowie der lokalen Begrenztheit der geplanten Baumaßnahme ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass eine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung des Bestands der genannten Vogelarten oder ihres Reproduktionserfolges durch vorhabensbedingte Störungen ausgeschlossen werden kann.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p> <p>Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u>.</p> <p>Für die genannten Vogelarten befinden sich aufgrund der o.g. abschnittsweise vorhandenen Vorbelastungen z.T. nur bedingt geeignete potentielle Fortpflanzungs- und Bruthabitate im UR, deren Beeinträchtigung durch das gegenständliche Vorhaben während der Bauzeit durch die vorgesehene Bauzeitenregelung, mit einer Baudurchführung außerhalb der Hauptbrutzeiten (V_{AFB2}), durch eine entsprechend umfangreiche, qualifizierte Umweltbaubegleitung (V_{AFB1}), die Bestandsbergung durch Absuchen der Fläche (V_{AFB3}) sowie durch die Ausweisung von Tabuzonen (V_{AFB7}) vermieden wird.</p> <p>Die ökologische Funktionalität von potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Schutz einer Lebensstätte dehnt sich auch auf die Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Individuen einer betreffenden Art aus, aber nur sofern entsprechend der Verhaltensweise der Art auch eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist. Potentielle, d.h. nicht genutzte Lebensstätten fallen somit nicht unter den</p>	

Ökologische Gilde: Brutvögel mit Gewässerbindung

Avi 3

Verbotstatbestand. Der Schutz der Lebensstätte endet sobald sie ihre Funktion endgültig verliert, beispielsweise bei Vögeln, die jedes Jahr ein neues Nest bauen, nach Beendigung der Brutperiode (/L12/, LANA 2010, HVNL et al. 2012).

Bis auf Bachstelze und Eisvogel erfolgt in der Regel keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode. Potentiell geeignete Bruthabitate des Eisvogels und der Bachstelze sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

Tabelle 8.8: Formblatt Avi 4 – Ökologische Gilde: Brutvögel des Halboffen- und Offenlandes

Ökologische Gilde: Brutvögel des Halboffen- und Offenlandes		Avi 4
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutz-Richtlinie: Heidelerche, Neuntöter	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in SN		
Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes. Sie kommen in Sachsen mit unterschiedlicher Häufigkeit und verschiedenen Gefährdungsgraden vor und weisen unterschiedliche Störungsempfindlichkeiten auf.		
Auch wenn sich die Lebensraumsprüche der genannten Arten im Einzelnen unterscheiden, haben sie eine hohe Präferenz zur Brutanlage in Offen- und Halboffenlandbereichen gemeinsam.		
Bestandszahlen für Sachsen gemäß SMUL 2024 sowie Brutzeiten gemäß MLUL 2018		
Bluthänfling: 7.000 – 16.000 BP (A 04 - A 09)	Heidelerche: 1.500 – 3.000 BP (M 03 - E 08)	
Feldlerche: 35.000 – 80.000 BP (A 03 - M 08)	Neuntöter: 8.000 – 16.000 BP (E 04 - E 08)	
Grauammer: 1.200 – 2.400 BP (A 03 - E 08)		
In der Regel erfolgt bei den o.g. Arten gemäß FEHLER! VERWEISQUELLE KONNTE NICHT GEFUNDEN WERDEN. 2018 keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.		
Vorkommen im UR		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
Im Rahmen der durchgeführten avifaunistischen Kartierung (BEAK 2024) wurden o.g. Arten als Brutvögel im UR kartiert.		
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB1}	Umweltbaubegleitung
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB2}	Bauzeitenregelung
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB3}	Bestandsbergung
<input type="checkbox"/>	V _{AFB4}	Gebäudekontrollen vor Abriss
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB5}	Gehölzschutz
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB6}	Einhalten eines Mindestabstandes von 30 m umlaufend zu den Gehölzbeständen
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB7}	Baufeldbegrenzung / Tabuzonen
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB8}	Bauzeitliche Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB9}	Belegung der Freiflächen mit Solarmodulreihen im Abstand von mindestens 4,5 m
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB10}	Mindestens 80 cm Abstand der Modulvorderkante zum Boden
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB11}	Naturverträgliche Ausgestaltung der Einfriedung
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB12}	Naturverträglicher Betrieb des Solarparks
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB13}	Anforderungen an den Rückbau der Freiflächensolaranlage
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)		
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	

Ökologische Gilde: Brutvögel des Halboffen- und Offenlandes	Avi 4
<p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.</p> <p>Mögliche Konflikte mit den genannten Vogelarten, v. a. baubedingte Tötungen von Individuen (Nestlingen), werden durch die Vermeidung von Bautätigkeiten während der Brutzeiten durch die Bauzeitenregelung (V_{AFB2}), eine entsprechend umfangreiche, qualifizierte Umweltbaubegleitung (V_{AFB1}), sowie durch den vorgesehenen Gehölzschutz (V_{AFB5}), bauzeitliche Vergrämuungsmaßnahmen für Bodenbrüter (V_{AFB8}) und die Beschränkung des Baufeldes auf ein zwingend erforderliche Mindestmaß, das Einhalten eines Mindestabstandes von 30 m umlaufend zu den Gehölzbeständen (V_{AFB6}) und die Ausweisung von Tabuzonen (V_{AFB7}) vermieden, sodass sich das Mortalitätsrisiko für einzelne Tiere nicht signifikant erhöht.</p> <p>Nicht brütende Alttiere können aufgrund ihrer hohen Mobilität in Verbindung mit dem lokal begrenztem Eingriff entsprechend ausweichen. Kollisionen mit Baumaschinen können aufgrund deren geringen Geschwindigkeit ausgeschlossen werden. Mit der Baumaßnahme ist keine Erhöhung des Nutzungsdrucks verbunden. Ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung des gegenständigen Projektes ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)</p>	
<p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Baubedingte Störungen, insbesondere durch Geräuschemissionen und Baustellenverkehr (optische Störreize durch Fahrzeug- und Personenbewegungen), sind nicht vollständig auszuschließen, können aber durch die vorgesehene Bauzeitenregelung mit einer Baudurchführung außerhalb der Balz-, Brut- und Jungenaufzuchtzeiten (V_{AFB2}) stark vermindert werden.</p> <p>Ergebnisse von Studien an Brutvögeln in Städten belegen das Verhalten, dass der Balzgesang in Abhängigkeit vom Umgebungslärm in seiner Lautstärke erhöht wird (/L13/). Weiterhin dient der Großteil eines Reviers im Allgemeinen der Nahrungssuche, der durch Lärm in der Regel nicht eingeschränkt wird.</p> <p>Außerdem werden bauzeitliche Vergrämuungsmaßnahmen für Bodenbrüter (V_{AFB8}), das Einhalten eines Mindestabstandes von 30 m umlaufend zu den Gehölzbeständen (V_{AFB6}) als Vermeidungsmaßnahmen angewendet, sodass sich das Mortalitätsrisiko für einzelne Tiere nicht signifikant erhöht. Ebenso werden durch die Ausweisung von Tabuzonen (V_{AFB7}) und den vorgesehenen Gehölzschutz (V_{AFB5}) sowie eine entsprechend umfangreiche, qualifizierte Umweltbaubegleitung (V_{AFB1}) Störungen der Bodenbrüter vermieden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, der Häufigkeit und der Verbreitung der aufgeführten Vogelarten in Brandenburg sowie der lokalen Begrenztheit der geplanten Baumaßnahme ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass eine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung der Bestände der o.g. Vogelarten oder ihres Reproduktionserfolges durch vorhabensbedingte Störungen ausgeschlossen werden kann.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p>	
<p>Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u>.</p>	

Ökologische Gilde: Brutvögel des Halboffen- und Offenlandes **Avi 4**

Für die genannten Vogelarten befinden sich potentiell geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UR, deren Beeinträchtigung während der Bauzeit durch die vorgesehene Bauzeitenregelung mit einer Baudurchführung außerhalb der Hauptbrutzeiten (V_{AFB2}) sowie durch dem vorgesehenen Gehölzschutz (V_{AFB5}), bauzeitlichen Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter (V_{AFB8}), das Einhalten eines Mindestabstandes von 30 m umlaufend zu den Gehölzbeständen (V_{AFB6}) und die Ausweisung von Tabuzonen (V_{AFB7}) vermieden wird, sodass sich das Mortalitätsrisiko für einzelne Tiere nicht signifikant erhöht.) Weiterhin erfolgt eine entsprechend umfangreiche, qualifizierte Umweltbaubegleitung (V_{AFB1}).

Die ökologische Funktionalität von potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Schutz einer Lebensstätte dehnt sich auch auf die Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Individuen einer betreffenden Art aus, aber nur sofern entsprechend der Verhaltensweise der Art auch eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist. Potentielle, d.h. nicht genutzte Lebensstätten fallen somit nicht unter den Verbotstatbestand. Der Schutz der Lebensstätte endet sobald sie ihre Funktion endgültig verliert, beispielsweise bei Vögeln, die jedes Jahr ein neues Nest bauen, nach Beendigung der Brutperiode (LANA 2010, HVNL et al. 2012).

In der Regel erfolgt keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Tabelle 8.9: Formblatt Avi 5 – Ökologische Gilde: Nahrungsgäste und Durchzügler

Ökologische Gilde: Nahrungsgäste und Durchzügler		Avi 5
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Erlenzeisig (<i>Spinus spinus</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Straßentaube (<i>Columba livia f. domestica</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutz-Richtlinie: Kranich, Rotmilan, Seeadler	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in SN		
Die aufgeführten Arten wurden gemäß den „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ (MLUL 2018) zur ökologischen Gilde der Nahrungsgäste und Durchzügler zugeordnet.		
Bestandszahlen für Sachsen gemäß SMUL 2024 sowie Brutzeiten gemäß MLUL 2018		
Braunkehlchen: 500 – 800 BP (A 04 - E 08)	Kranich: 330 – 340 BP (A 02 - E 10)	
Erlenzeisig: 3.000 – 6.000 BP (A 04 - M 08)	Mäusebussard: 4.500 - 8.000 BP (E 02 - M 08)	
Fitis: 40.000 – 80.000 BP (A 04 - E 08)	Rotmilan: 1.000 – 1.400 BP (M 03 - M 08)	
Gartenrotschwanz: 7.000 – 15.000 BP (M 04 - E 08)	Seeadler: 85 – 86 BP (M 01 - A 10)	
Graureiher: 1.714 BP (E 02 - E 07)	Straßentaube: 9.000 – 18.000 BP (E 02 - M 08)	
Grünspecht: 1.500 – 3.000 BP (E 02 - A 08)	Turmfalke: 2.500 – 4.000 BP (E 03 - E 08)	
Klappergrasmücke: 10.000 – 20.000 BP (E 02 - A 08)	Uferschwalbe: 4.500 – 9.000 BP (E 04 - A 09)	
Kolkrabe: 1.500 – 2.000 BP (M 01 - E 07)		
Vorkommen im UR		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich
Die Eignung der Fläche für Rastvögel wurde auf Grund der Habitatstrukturen und der Beziehung zu möglichen Rast-/Schlafflächen von Wintergästen (z. B. nordische Gänse) eingeschätzt. Darüber hinaus erfolgte gemäß Bitte der UNB eine Anfrage an einen regionalen Ornithologen zur Berücksichtigung seiner lokalen Erfahrung. (BEAK 2024)		
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/>	V _{AFB1}	Umweltbaubegleitung
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB2}	Bauzeitenregelung
<input type="checkbox"/>	V _{AFB3}	Bestandsbergung
<input type="checkbox"/>	V _{AFB4}	Gebäudekontrollen vor Abriss
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB5}	Gehölzschutz
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB6}	Einhalten eines Mindestabstandes von 30 m umlaufend zu den Gehölzbeständen
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB7}	Baufeldbegrenzung / Tabuzonen
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB8}	Bauzeitliche Vergrämnungsmaßnahmen für Bodenbrüter
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB9}	Belegung der Freiflächen mit Solarmodulreihen im Abstand von mindestens 4,5 m
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB10}	Mindestens 80 cm Abstand der Modulvorderkante zum Boden
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB11}	Naturverträgliche Ausgestaltung der Einfriedung
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB12}	Naturverträglicher Betrieb des Solarparks
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB13}	Anforderungen an den Rückbau der Freiflächensolaranlage

Ökologische Gilde: Nahrungsgäste und Durchzügler

Avi 5

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Der Planungsraum hat keine große Bedeutung für die o.g. Nahrungsgäste und Durchzügler. Durch die Ausweisung von Tabuzonen (V_{AFB7}) in Verbindung mit einer entsprechend umfangreichen, qualifizierten Umweltbaubegleitung (V_{AFB1}) und der Bauzeitenregelung (V_{AFB2}) ergibt sich kein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko.

Kollisionen mit Baumaschinen können aufgrund deren geringer Geschwindigkeit und kleinräumigen Gefahrenpotentiale, der hohen Mobilität aller Individuen und der Tatsache, dass sie im Gegensatz zu Brutvögeln nicht auf einen Standort angewiesen sind, ausgeschlossen werden.

Mit der Baumaßnahme ist keine Erhöhung des Nutzungsdrucks verbunden. Ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung des gegenständigen Projektes ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)

- Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen durch Lärm und Bewegungsreize überlagern sich mit den Zug- und Rastzeiten. Den o.g. Vogelarten stehen in der unmittelbaren Umgebung des UR jedoch ausreichend geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung, die sie bei potentiell auftretenden Störungen aufsuchen können.

Aufgrund der weiten Amplitude genutzter Rastflächen (Gewässer, flach überstaute Bereiche, weitläufige Grünland- und Ackerflächen), der umfangreich zur Verfügung stehenden Ausweichflächen und unter Berücksichtigung dessen, dass der Untersuchungsraum kein bedeutender Rastplatz für nordische Gänse ist, sind erhebliche Auswirkungen auf das Rastverhalten der Arten während der baulichen Umsetzung des Vorhabens nicht prognostizierbar. Nahrungsgäste (z.B. Greifvögel) finden in unmittelbarer räumlicher Nähe ähnlich geeignete Nahrungshabitate, auf die sie während der Bauzeit ausweichen können.

Aufgrund der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist von einer entsprechenden Gewöhnung der dort potenziell vorkommenden Arten auszugehen, sodass der aus der Umsetzung des Vorhabens resultierende temporäre Baustellenverkehr keine erhebliche Störung darstellt. Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands mit Auswirkungen auf den Fortpflanzungserfolg der relevanten Nahrungsgäste und Durchzügler durch Störungen ist daher ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ja nein

- Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen.

Ökologische Gilde: Nahrungsgäste und Durchzügler	Avi 5
---	--------------

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach § 15 zulässige Eingriffe der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfüllt, sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätte umfasst nicht nur den aktuellen Neststandort der jeweiligen Art (des betroffenen Brutpaares), sondern beinhaltet alle für das Überleben und die Fortpflanzung der Individuen einer lokalen Population erforderlichen Lebensstätten bzw. Habitate. Da bei Vögeln grundsätzlich von einem großen Aktionsradius bzw. Raumanspruch ausgegangen werden kann, ist gemäß der Interpretation des EU-Leitfadens (/L9/) bezüglich des räumlichen Zusammenhangs ein enger Lebensstättenbegriff anzuwenden (vgl. /L2/). Die ökologische Funktionsfähigkeit gilt als gewahrt, sofern sich keine quantitativen, qualitativen und zeitlichen Einschränkungen für die lokale Population bzw. das einzelne Individuum ergeben.

Das Vorhaben zeichnet sich nach Abschluss der Baumaßnahmen durch eine veränderte Nutzung aus, sodass die Einschränkung von potentiellen Ruhestätten und Nahrungsgebieten wirksam ist. Aufgrund der weiten Amplitude genutzter Rastflächen (Gewässer, flach überstaute Bereiche, weit-räumige Grünland- und Ackerflächen), der umfangreich zur Verfügung stehenden Ausweichflächen und unter Berücksichtigung dessen, dass der Untersuchungsraum kein bedeutender Rastplatz für nordische Gänse ist, sind erhebliche Auswirkungen auf das Rastverhalten der Arten während der baulichen Umsetzung des Vorhabens nicht prognostizierbar. Nahrungsgäste (z.B. Greifvögel) finden in unmittelbar räumlicher Nähe ähnlich geeignete Nahrungshabitate, auf die sie ausweichen können. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt deshalb und aufgrund der Größe des im Umfeld des UR und darüber hinaus vorhandenen Funktionsraums für die Zug- und Rastvögel und Nahrungsgäste im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Schutz einer Lebensstätte dehnt sich zwar auch auf die Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Individuen einer betreffenden Art aus, aber nur sofern entsprechend der Verhaltensweise der Art auch eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist. Potentielle, d.h. nicht genutzte Lebensstätten fallen somit nicht unter den Verbotstatbestand.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

9. ZUSAMMENFASSUNG

Die IPP Hydro Consult GmbH (IHC) wurde mit der Anfertigung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) im Plangebiet des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weißkollm“ beauftragt.

Für den B-Plan-Bereich SO_{Solar} liegt der Kartierbericht „Faunistische Kartierungen für den Fachbeitrag Artenschutz zum B-Plan PV-Freiflächenanlage OT Weißkollm“ von Beak Consultants GmbH mit Stand vom 02.10.2024 vor. Anhand dieser im Jahr 2024 durchgeführten Erfassungen der Biotoptypen, Avifauna (Brut- und Rastvögel), Herpetofauna (Amphibien, Reptilien) und FFH-Arten und ausgewählte besonders geschützte Arten (Schmetterlinge, Fang- und Heuschrecken, xylobionte Käfer, Siebenschläfer, hügelbauende Waldameisen) wurde der vorliegende AFB erstellt.

9.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es wurde geprüft, inwieweit durch das gegenständige Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfüllt werden. Im Rahmen der Relevanzprüfung erfolgte die projektspezifische Ermittlung des nicht prüfrelevanten Artenspektrums (Abschichtung), für das verbotstatbeständliche Betroffenheiten durch das Projekt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden konnten (Relevanzschwelle) und das daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden musste.

Anhand der vorliegenden Daten und der projektspezifischen Wirkfaktoren konnte der überwiegende Teil der Arten nach Anhang IV FFH-RL hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit ausgeschlossen werden. Für eine Art der Reptilien und die Gilde der Fledermäuse erfolgte eine Prüfung auf Niveau der Einzelart bzw. Artgruppe. Diese ergab, dass bei Umsetzung der vorgegebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle nachgewiesene bzw. potentiell vorkommenden Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

9.2 Europäische Vogelarten nach Artikel I der Vogelschutzrichtlinie

Es wurde geprüft, inwieweit durch das gegenständige Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden. Dabei wurden die durch BEAK 2024 nachgewiesenen Brutvogelarten bzw. die potenziell vorkommenden Nahrungsgäste und Durchzügler betrachtet.

Die Vogelarten wurden zu ökologischen Gilden zusammengefasst, die Zuordnung erfolgte anhand der artspezifischen Brutbiologie in den „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ (MLUL 2018). Somit konnten in unmittelbarer Nähe des Projektgebietes vorkommende Arten sowie potentiell vorhandene Zug- und Rastvögel und Nahrungsgäste berücksichtigt werden.

Für alle betrachteten, in fünf ökologische Gilden zusammengefassten Vogelarten konnte unter Einbeziehung der vorgegebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und

der kompensatorischen funktionserhaltenden Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Neuntöter die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

erstellt am: 14.03.2025
geändert am:

10. NORMEN, MERKBLÄTTER, RICHTLINIEN

- FFH – RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. EG Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193-229).
- VRL Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), (ABl. EG L 20/7 vom 26. Januar 2010), letzte Novellierung durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019.

11. LITERATURVERZEICHNIS

- ANL - BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (2002). *Fledermauskästen als Ersatzquartiere: Möglichkeiten und Grenzen* – G. HÜBNER
- BAST, H.-D. & WACHLIN, V. (2010). *Zauneidechse – Lacerta agilis Linnaeus, 1758*. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Stand der Bearbeitung: 13.12.2010. Abgerufen 15.12.2016 von http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_lacerta_agilis.pdf
- BASTIAN, O., SCHREIBER, K.-F. (1999). *Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft*. Berlin: Spektrum Akademischer Verlag Heidelberg.
- BEHL, S. (2006). *Die nordwestliche Arealerweiterung des Fischotters (Lutra lutra) in Deutschland in den Jahren 1990 bis 2005*. Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Bd. 31: 213-221.
- BFN (2012). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1)*. Bonn/ Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz.
- BMU (2010). *Nationaler Bericht zum Fledermausschutz in der Bundesrepublik Deutschland*
- EUROPÄISCHE KOMMISSION GD UMWELT (2001). *Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG*. Impacts Assessment Unit, School of Planning, Oxford Brookes University, November 2001.
- FLADE, M. (1994). *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung*. IHW-Verlag, 879 S.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna*. Schlussbericht 30.04.2010, 115 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2016). *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, Fünfte gesamtdeutsche Fassung, 30. November 2015*. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52 / 2015. Veröffentlicht im August 2016, Abgerufen 21.11.2016 von <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html>
- LANA – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009). *Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht*. In der aktualisierten Fassung, Stand: 13.03.2009.
- MEYER, M. (2009). *Biber Castor fiber Linnaeus, 1758*. – In: Hauer, S., Ansorge, H. & U. Zöphel (Bearb.): Atlas der Säugetiere Sachsens. Dresden: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
- MUGV – Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2010 b). *Vollzugshinweise Biber*. Erlass der obersten Naturschutzbehörde vom 24. November 2010.
- MUNR – Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (1999). *Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter*. Potsdam 1999.

OHLENDORF, B. (2015). *Rauhautfledermaus Pipistrellus nathusii* (KEYSERLING & BLASIUS, 1839) - Landesreferenzstelle für Fledermausschutz Sachsen-Anhalt

RYAN, P. (1991). *Environmental effects of sediment in New Zealand streams: a review*. New Zealand Journal of Marine and Freshwater Research 25: 207-221.

STEFFENS, R.; NACHTIGALL, W.; RAU, S.; TRAPP, H. & ULBRICHT, J. (2013). *Brutvögel in Sachsen*. (Band 1-3). Dresden: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden,

TEUBNER, J., TEUBNER, J. (2004). *Lutra lutra (Linnaeus, 1758)*. –In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. –Bonn (Bundesamt für Naturschutz). –Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 427-435.

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/43783>

file:///C:/Users/Giedow/Downloads/Biodiversit_t_Freifl_chensolaranlage_LfULG_Aug_24.pdf

<https://www.bfn.de/artenportraits/cerambyx-cerdo>

Von Biodiversität und Freiflächensolaranlagen, Mind_St_4 Naturverträglicher Betrieb von Solarparks, S. 54